

# BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Mai 1929.

Nummer 15

## Inhalts-Verzeichnis.

Machtkämpfe um die Aktiengesellschaft und das Steuerrecht.  
Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Aufgeld bei Kapitalerhöhungen?  
Von Dr. Arnold Frese, Köln.

Der Streit um die gesetzliche Priorität des Meliorationskredites.

Von Dr. jur., phil. et. rer. pol. Barocka, Berlin.

Tresorgeschäfte.

Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Steuerliche Behandlung von Effektengewinnen, Bewertung der Nostrobestände in der Steuerbilanz.  
Von Bankprokurist F. Mainz, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Zu Wilhelm Kahls 80. Geburtstag.

## Machtkämpfe um die Aktiengesellschaft und das Steuerrecht.

Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Der Reichsfinanzhof, VI. Senat, hat durch ein Urteil vom 16. Januar 1929 (abgedr. in „Steuer und Wirtschaft“ 29 Nr. 350 Sp. 644 ff.) einen interessanten Beitrag zu obigem Thema geliefert. Der Entscheidung liegt folgender Tatbestand zugrunde: Der Direktor einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2,1 Millionen RM war selbst mit 378 000 RM Aktien an dieser beteiligt. Es hatte nun ein Konkurrenzunternehmen nahestehendes Konsortium ein Aktienpaket im Nennwert von 750 000 RM „zur Erlangung von Einfluß auf diese Gesellschaft erworben“. Der Direktor befürchtete aus diesem Einfluß Nachteile für seine Gesellschaft. Er hat infolgedessen diese Aktien, deren wirklicher Wert nach Ansicht des Reichsfinanzhofs auf 90 pCt. zu bemessen war, zum Kurse von 150 pCt. erworben. Von diesem Betrage wurden 750 000 RM, also der Nennwert, als Kaufpreis, der Mehrbetrag von 375 000 RM als „Majoritätsgebühr“ bezeichnet. Der gesamte Betrag war in 10 Jahresraten zu zahlen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschloß nun, die Bezüge des Direktors um jährlich 35 000 RM zu erhöhen, und zwar sollte diese Zahlung solange erfolgen, bis die 375 000 RM Majoritätsgebühr abgetragen sein würden. Nach Angabe des Direktors hat von vornherein die Absicht bestanden, diesen Ueberpreis auf die Aktiengesellschaft zu übernehmen. Das Finanzamt wollte nun diese jährliche Zahlung von 35 000 RM als einkommensteuerverpflichtigen Gehaltsbezug behandeln. Das Finanzgericht hat diesen Versuch abgelehnt, weil diese 35 000 RM bei dem Direktor nur einen durchlaufenden Posten bildeten. Der Reichsfinanzhof hat die Entscheidung insoweit bestätigt. Aber er hat die Entscheidung „aus anderen Gründen“ aufgehoben und zur weiteren Prüfung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Es ist notwendig, diese Gründe wörtlich mitzuteilen:

„Die Lage vor dem Ankauf der Aktien war folgende: Das Grundkapital der Gesellschaft war 2,1 Millionen. Das an einem Konkurrenzwerke beteiligte Konsortium übte auf Grund eines Aktienbesitzes von 750 000 RM

Nennwert einen nachteiligen Einfluß auf die Geschäftsführung aus. Der mit 378 000 RM beteiligte Direktor hielt es für nützlich, diesen Einfluß zu beseitigen, und zwar im Interesse aller anderen Aktionäre. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit er bei dem Ankauf der Aktien als Beauftragter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelte. Jedenfalls konnte er als Geschäftsführer der Gesellschaft nur insoweit angesehen werden, als er der Gesellschaft eine Befreiung von bereits bestehenden Verpflichtungen verschaffte. Nur insoweit erlangte die Gesellschaft auf seine Kosten einen Vermögensvorteil und hatte ihm diesen zu vergüten. Soweit er jedoch einen Betrag dafür zahlte, daß das Konsortium ihm nicht einige Aktien, sondern ein ganzes Paket überließ, das dem Konsortium einen Einfluß auf die Geschäftsführung und auf die Besetzung der Aufsichtsratsstellen gesichert hatte, hat er tatsächlich nur das Aktienpaket bezahlt, und wenn ihm dies den gezahlten Kaufpreis nicht wert war, weil er es nicht so ausnützen konnte oder wollte, wie das Konsortium, war es nicht Sache der Aktiengesellschaft, ihm den Minderwert zu vergüten, sondern höchstens Sache der Aktionäre. Die Aktiengesellschaft ist nicht Schuldner ihrer Aktionäre, so daß man etwa sagen könnte, die Aktiengesellschaft sei im vorliegenden Falle insofern bereichert, als eine für sie lästige Forderung durch eine weniger lästige ersetzt sei. Die Aktionäre sind vielmehr Beherrscher der Aktiengesellschaft, diese selbst ist, anders als z. B. die Stiftung, nicht nur Rechtssubjekt, sondern auch Rechtsobjekt; als Rechtsobjekt hat sie aktives und passives Vermögen, als Rechtsobjekt gehört sie als ein einheitlicher Gegenstand der Gesamtheit ihrer Aktionäre, die ihr Vermögen vermindern, sie sogar ganz beseitigen dürfen und nur die gesetzlich vorgeschriebenen Rücksichten auf etwaige Gläubiger der Gesellschaft zu nehmen haben. Das Bestehen dieser Herrschaftsrechte der Aktionäre berührt das Vermögen der Gesellschaft als eines Rechtssub-

jekts nicht; wollte man es berücksichtigen, so hätte keine Gesellschaft ein positives Reinvermögen. Deshalb wird auch das Vermögen der Gesellschaft durch Aenderungen in den Beteiligungen der einzelnen Aktionäre nicht berührt. Wenn sie an einen Aktionär Vergütungen mit Rücksicht auf die Vornahme solcher Rechtsänderungen zahlt, so läßt sich das vom Standpunkt der Verwaltung des ihr gehörigen Vermögens nicht rechtfertigen, da dieses lediglich vermindert wird, ohne daß ihm ein Gegenwert zufließt. Wenn die Aktionäre eine derartige Vergütung beschließen, so handeln sie nicht als oberstes Organ der juristischen Person, sondern als Beherrscher der Gesellschaft in der Erwägung, daß die Veränderung in der Beteiligung ihre Herrschaftsrechte insofern wertvoller gemacht hat, als sie ihnen eine bessere Ausnutzung der Gesellschaft ermöglicht. Wird jedoch das Vermögen einer Aktiengesellschaft zugunsten eines Aktionärs vermindert, so liegt jedenfalls dann eine Dividendenausschüttung vor, wenn die dem Aktionär gehörigen Aktienrechte in ihrem Wesen unberührt bleiben, d. h. wenn dieser nach wie vor in gleicher Weise an der Gesellschaft beteiligt ist. Es leuchtet auch ein, daß es nicht für zulässig angesehen werden kann, daß eine Aktiengesellschaft die Kosten von Kämpfen der Aktionäre um die Beherrschung der Gesellschaft trägt und infolgedessen Vermögensminderungen erfährt, ohne daß für ihre Aktionäre Kapitaleinkommen entsteht. Da die Vorinstanz die Steuerpflicht unter diesem Gesichtspunkt nicht geprüft hat, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen."

Ich muß gestehen, daß ich bei der ersten Lektüre dieses Urteils zunächst das Gefühl einer außerordentlichen Verblüffung hatte. Das zweite Gefühl war ein heftiger Widerspruch gegen diese Entscheidung, die meiner Ansicht nach sachlich unbillig und in der Begründung höchst angreifbar ist. Die Entscheidung wird vom Senatspräs. Dr. Becker in „Steuer und Wirtschaft“ 29 Sp. 415 ff. zustimmend besprochen.

Es ist nicht ganz leicht, den zum Teil nicht sonderlich klaren Gedankengängen des Reichsfinanzhofs zu folgen. Er hält ein steuerpflichtiges Einkommen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 37 EinkStGes. für gegeben oder doch für möglich. Becker meint, die Entscheidung zeige, „welche eigentümlichen Gestaltungen die Einkünfte aus Kapitalvermögen annehmen können“. Da eine offene Dividendenverteilung nicht in Frage kommt, kann es sich nur um einen Anwendungsfall des § 37 Abs. 2 Nr. 1 handeln, wonach als Einkünfte aus Kapitalvermögen auch besondere Entgelte und Vorteile gelten, die neben Kapitalerträgen der in § 37 Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden. Diese Bestimmung soll Umgehungs-geschäfte verhindern. Sie will klarstellen, „daß auch in eine verschleierte Form eingekleidete Erträge steuerpflichtig sind“ (RFH. Bd. 4 S. 228). Es muß

sich aber um „Entgelte oder Vorteile handeln, die sich als Gegenleistung für die Ueberlassung der Nutzung eines Kapitals darstellen“ (Strutz, EinkStGes. § 37 Anm. 40). Es sollen also die 35 000 M, die der Direktor jährlich erhält, ein Ertrag sein, der ihm aus seinem Aktienbesitz als Gegenleistung für die Nutzung seines eingelegten Kapitals zufließt, ohne daß die Substanz seiner Beteiligung dadurch berührt wird. Der Reichsfinanzhof erkennt an, daß der wirkliche Wert der Aktien nur 90 pCt. betrug, daß also der Direktor mindestens den Betrag von 375 000 RM über den Wert der Aktien hinaus bezahlt hat, um diese den Händen des der Konkurrenz nahestehenden Konsortiums zu entwenden. Die Uebernahme dieses Betrages durch die Gesellschaft bedeute, daß dieser Verlust von dem Direktor auf die Gesellschaft übernommen wird. Die ganze Transaktion sei aber für die Aktiengesellschaft selbst ohne Interesse. Den Nutzen davon hätten nur die Aktionäre, insbesondere der Direktor. So konstruiert der Reichsfinanzhof eine steuerpflichtige Dividendenausschüttung.

Der Reichsfinanzhof läßt mit Recht die Frage dahingestellt, ob der Direktor bei dem Ankauf der Aktien als Beauftragter der Gesellschaft gehandelt hat oder nur als auftragsloser Geschäftsführer. Dann war es aber auch müßig, zu prüfen, ob er im letzteren Fall das Geschäft abschließen durfte, und ob die Gesellschaft dadurch auf seine Kosten einen Vermögensvorteil erlangt hat. Entscheidend ist, daß tatsächlich der Aufsichtsrat beschlossen hat, ihm die 375 000 RM zu ersetzen. Der Reichsfinanzhof zieht ja nicht in Zweifel, daß hierdurch der Direktor eine zivilrechtlich gültige Forderung auf Zahlung von jährlich 35 000 RM erlangt hat. Denn sonst würde ja die Steuerpflicht ohnehin entfallen. Nach bürgerlichem Recht, wie nach Steuerrecht liegt der Fall ebenso, als wenn der Aufsichtsrat vor Abschluß des Geschäfts beschlossen hätte, dem Direktor das dem Konsortium zu bewilligende Agio zu ersetzen. Die Aktiengesellschaft hat also zweifellos die Kosten des Geschäfts, wenigstens zum größten Teil, getragen. Eine andere Frage aber ist es, ob dieses eine Vermögensminderung bedeutet, für die es an einer Gegenleistung fehlt, und die andererseits dem Direktor zugute kommt. Hier setzen die entscheidenden Gesichtspunkte des Urteils ein. Es unterscheidet sehr scharf zwischen den Interessen der Gesellschaft und denen der Aktionäre. Die Formulierung ist nicht sehr glücklich. Der Reichsfinanzhof meint, die Aktiengesellschaft sei nicht nur Rechtssubjekt, sondern auch Rechtsobjekt. „Als Rechtsobjekt gehört sie als ein einheitlicher Gegenstand der Gesamtheit ihrer Aktionäre, die ihre Vermögen vermindern, sie sogar ganz beseitigen dürfen und nur die vorgeschriebenen Rücksichten auf etwaige Gläubiger der Gesellschaft zu nehmen haben.“ Diese „Herrschaftsrechte“ der Aktionäre sieht also der Reichsfinanzhof als „Rechte an der Aktiengesellschaft“ an. Eine immerhin auffallende und schwer zu begründende Vorstellung! Das Vermögen der Aktiengesellschaft werde durch Aenderung in den Beteiligungen der einzelnen Aktionäre nicht berührt. Das ist insofern richtig, als der Uebergang von Aktien aus der einen Hand in die andere nicht unmittelbar Aenderungen in dem Vermögen und der Bilanz der A.G. zur Folge

hat. Daraus schließt der Reichsfinanzhof weiter, daß, wenn die Gesellschaft an einen Aktionär Vergütungen mit Rücksicht auf die Vornahme solcher Rechtsänderungen zahlt, hierdurch das Vermögen der Gesellschaft lediglich vermindert wird, ohne daß ihm ein Gegenwert zufließt. Und weiterhin: „Wenn die Aktionäre eine derartige Vergütung beschließen, so handeln sie nicht als oberstes Organ der juristischen Person, sondern als Beherrscher der Gesellschaft in der Erwägung, daß die Veränderung in der Beteiligung ihre Herrschaftsrechte insofern wertvoller gemacht hat, als sie eine bessere Ausnutzung der Gesellschaft ermöglicht.“ Dieser Satz mußte wörtlich angeführt werden, weil fast jedes Wort zum Widerspruch herausfordert. Der Reichsfinanzhof macht also den Unterschied, daß die Aktionäre bei der Beschlußfassung in der Generalversammlung bald „als oberstes Organ“, bald aber „als Beherrscher der Gesellschaft“ handeln. Eine ebenso neue, wie unmögliche Antithese! Die Generalversammlung ist ja wohl gerade deshalb das „oberste Organ“ der Gesellschaft, weil die Aktionäre durch die Ausübung ihres Stimmrechts, also durch Beschlußfassung, die Herrschaft über die Aktiengesellschaft ausüben. Es ist übrigens auffallend, daß der Reichsfinanzhof in den Entscheidungsgründen nur von einer Beschlußfassung der Aktionäre spricht, während nach dem Tatbestand die Vergütung nicht von der Generalversammlung, sondern vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Aber nehmen wir einmal den Fall, daß wirklich die Generalversammlung beschließen hätte, dem Direktor das den Wert der Aktien übersteigende Agio zu ersetzen. Ich sehe nicht ein, warum die Aktionäre bei diesem Beschluß nicht als „oberstes Organ“ der Gesellschaft handelten, sondern als deren „Beherrscher“. Entscheidend für den Reichsfinanzhof ist aber überhaupt nicht die äußere Tatsache der Beschlußfassung, sondern die innere Motivierung. Die Aktionäre sollen nämlich die Vergütung beschließen haben „in der Erwägung, daß die Beteiligung ihre Herrschaftsrechte insofern wertvoller gemacht hat, als sie ihnen eine bessere Ausnutzung der Gesellschaft ermöglicht“. Soll wirklich die Besteuerung davon abhängig gemacht werden, aus welchen Erwägungen die Aktionäre einen Beschluß fassen? Wie will man das überhaupt feststellen? Vor allem aber brauchen diese Erwägungen ja gar nicht bei allen Aktionären die gleichen zu sein. Es gibt auch Aktionäre, die für einen Antrag der Verwaltung stimmen, ohne sich überhaupt über den Zweck den Kopf zu zerbrechen. Aber es ist auch eine merkwürdige Erwägung, die der Reichsfinanzhof den Aktionären unterstellt. Die „Herrschaftsrechte“, von denen der Reichsfinanzhof spricht, sind die sogenannten Mitverwaltungsrechte, also in erster Reihe das Stimmrecht. Sie sind ein Teil des Komplexes von Rechten und Pflichten, der in dem Begriff „Aktie“ zusammengefaßt ist. Normalerweise machen diejenigen Vorgänge, die das Vermögen der Gesellschaft günstig beeinflussen, auch die Aktie wertvoller, wie umgekehrt Vorgänge, die die Gesellschaft benachteiligen, auch die Aktie entwerten. Aber es ist richtig, daß unter Umständen ein Aktienbesitz für den Aktionär größeren Wert haben kann, als der verhältnismäßige Anteil am Gesellschaftsvermögen beträgt. Das ist dann der Fall, wenn der Aktionär, der die Mehrheit der Aktien oder doch

ein beträchtliches Aktienpaket besitzt, den ihm hierdurch gewährleisteten Einfluß dazu benutzt, für sich oder ein ihm nahestehendes Unternehmen Sondervorteile auf Kosten der Gesellschaft zu erzielen. Darin lag ja auch der Mehrwert, den die Aktien in Händen des Konsortiums hatten. Die Konsorten suchten, wie Becker sich ausdrückt, „die Gesellschaft ihrem Sonderinteresse dienstbar zu machen“. Aber eine solche Ausnutzung der Gesellschaft ist doch nicht Inhalt des Aktienrechts oder des Herrschaftsrechts, sondern dessen Mißbrauch. Die rechtlich befriedigende Lösung des Konfliktes zwischen den Gesellschaftsinteressen und den Sonderinteressen des Aktionärs ist zurzeit wohl das schwierigste und wichtigste Problem des Aktienrechts sowohl de lege lata, wie de lege ferenda. Aber es ist wohl noch niemand auf den Gedanken gekommen, daß die in dem Aktienbesitz liegende Möglichkeit, „die Gesellschaft auszunutzen“, oder die in der Verstärkung des Aktienbesitzes liegende Möglichkeit, die Gesellschaft noch „besser auszunutzen“, als eine Werterhöhung der Herrschaftsrechte anzusehen, und diesen „Vorteil“, wenn er durch Opfer der Gesellschaft herbeigeführt wird, als steuerpflichtiges Kapitaleinkommen zu behandeln! Wenn man das Urteil des Reichsfinanzhofs liest, sollte man glauben, daß die Ausübung der Herrschaftsrechte zu einer „besseren Ausnutzung der Gesellschaft“ eine ebenso legale, wie übliche Methode sei. Durch den Uebergang des Aktienpakets von einer in die andere Hand werden nur die „Herrschaftsrechte“ des Erwerbers wertvoller, nicht die der anderen Aktionäre. Im Gegenteil, die freien Aktionäre werden durch diese Vereinigung zweier Aktienpakete in der Regel sogar an Einfluß verlieren. Diese werden also auch dann, wenn sie für die Vergütung stimmen, dabei nicht die Absicht haben, ihre Herrschaftsrechte zu verstärken, um die Gesellschaft besser auszunutzen zu können. Der Reichsfinanzhof äußert sich nicht darüber, ob der Direktor gegebenenfalls für die ganzen 35 000 M einkommensteuerpflichtig ist oder nur im Verhältnis zu seinem Aktienbesitz. Folgerichtig ist wohl die erstere Annahme, da ja nur seine Herrschaftsrechte durch den Erwerb der vollen Aktienmajorität wertvoller geworden sind. Der Direktor hat erklärt, daß das gekaufte Aktienpaket für ihn „den gezahlten Kaufpreis nicht wert war, weil er es nicht so ausnutzen konnte oder wollte, wie das Konsortium“. Der Reichsfinanzhof hat die Erklärungen des Steuerpflichtigen als glaubhaft angesehen und seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Also der Direktor hat das Aktienpaket sehr wider seinen Willen gekauft, nur um die Gesellschaft vor Schaden zu behüten. Es lag ihm nichts ferner als der Gedanke, seinen Aktienbesitz zu Sondervorteilen auf Kosten der Gesellschaft auszunutzen. Durch solche Handlungsweise würde er als Vorstandsmitglied sich nach § 312 HGB. strafbar machen. Dennoch soll die Möglichkeit, durch seine verstärkten Herrschaftsrechte „die Gesellschaft besser ausnutzen zu können“, ein steuerbarer Vorteil sein! Wie würde der Fall zu entscheiden sein, wenn der Direktor bis dahin überhaupt keine Aktien, oder nur einen ganz geringfügigen Besitz gehabt hätte? Wäre auch dann die Vergütung Kapitaleinkommen?

Nach alledem kann unmöglich die Besteuerung

davon abhängig gemacht werden, in welcher Absicht die Vergütung beschlossen worden ist. Das gilt erst recht, wenn die Vergütung überhaupt nicht von den Aktionären, sondern, wie es ja in Wirklichkeit auch in dem streitigen Fall war, durch den Aufsichtsrat bewilligt wurde.

Die Entscheidung kulminiert in dem lapidaren, ganz allgemein gehaltenen Satz: „Es leuchtet ein, daß es nicht für zulässig angesehen werden kann, daß eine Aktiengesellschaft die Kosten von Kämpfen der Aktionäre um die Beherrschung der Gesellschaft trägt und infolgedessen Vermögensminderungen erfährt, ohne daß für ihre Aktionäre Kapitaleinkommen entsteht.“ Es ist eine häufige Erscheinung, daß, wenn mehrere Aktionärgruppen um die Herrschaft über die Gesellschaft kämpfen, diese selbst die Leidtragende ist. Daraus entsteht für ihre Aktionäre alles andere eher, als Kapitaleinkommen. Es leuchtet deshalb auch gar nicht ein, weshalb, wenn die Gesellschaft bei solchen Mehrheitskämpfen Opfer bringt, hierdurch für die Aktionäre steuerpflichtiges Einkommen entstehen soll. Auf der anderen Seite wird ja der Gewinn des glücklichen Paketverkäufers, wenn er Kaufmann ist, oder wenn ein Spekulationsgewinn vorliegt, von der Einkommensteuer erfaßt. Ich sehe nicht ein, weshalb diejenigen besteuert werden sollen, die doch in Wirklichkeit bei der ganzen Sache die Geschädigten sind. Man nehme doch einmal den Fall, wie er sich typisch zuträgt: Ein gewerbsmäßiger Aktienpaketkäufer hat eine Sperrminderheit einer Gesellschaft zusammengekauft. Er bietet jetzt das Paket der Verwaltung zu einem maßlos übersetzten Preise an mit der Drohung, es sonst an die Konkurrenz zu verkaufen. Die Gesellschaft beißt in den sauren Apfel und erwirbt die Aktien. Der § 226 HGB. steht nicht im Wege, weil es sich nicht um einen Erwerb im regelmäßigen Geschäftsbetrieb handelt. Die Gesellschaft kann ja auch einen Dritten oder ein Konsortium mit dem Erwerb für ihre Rechnung beauftragen. Oder aber sie ermöglicht einem anderen den Erwerb des Paketes durch Vergütung des sachlich unbegründeten Agios. In jedem Fall hat die Gesellschaft einen Verlust in Höhe des Ueberpreises erlitten. Aber ist das wirklich stets eine Vermögensminderung, der kein Gegenwert gegenübersteht? Der Reichsfinanzhof meint, der Uebergang der Aktien von einer Hand in die andere berühre nicht das Vermögen der Gesellschaft. Deshalb sei die Vergütung hierfür nicht Sache der Gesellschaft, sondern höchstens der Aktionäre. Der Reichsfinanzhof sagt sogar, daß sich eine solche Vergütung vom Standpunkt der Verwaltung nicht rechtfertigen lasse. Dieser Vorwurf ist nicht begründet. Es gibt gewiß Fälle, in denen der Streit zwischen zwei Aktionärgruppen um die Herrschaft über die Gesellschaft für diese selbst ohne Interesse ist. Das ist dann der Fall, wenn die Herrschaft der einen Gruppe für die Gesellschaft ebenso nützlich ist, wie die der anderen oder, was leicht der Fall ist, nicht schädlicher als die der anderen. Wenn in einem solchen Fall die derzeitigen Beherrscher der Gesellschaft deren Mittel in Anspruch nehmen, um ihre eigene Stellung zu befestigen, so ist das gewiß nicht ein Handeln im Interesse der Gesellschaft. Es kann den guten Sitten widersprechen und zum Schadensersatz verpflichten.

Doch selbst in einem solchen Fall kann man nicht sagen, daß die verstärkte Möglichkeit, die Gesellschaft zu mißbrauchen, einen Vorteil im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 1 darstellt, d. h. eine Gegenleistung für die Ueberlassung des Kapitals. Aber viel häufiger sind doch die Fälle, in denen die Gesellschaft selbst von den Machtkämpfen auf das lebhafteste berührt wird. Das ist dann der Fall, wenn ein Eindringling seinen Einfluß auf die Geschäftsführung zum Nachteil der Gesellschaft ausübt oder ausüben will. Der schlimmste Fall ist der, wenn der Großaktionär seinen Aktienbesitz zum Vorteil eines Konkurrenzunternehmens ausnutzt. Er zwingt z. B. die Geschäftsführung, ihre Rohstoffe von ihm oder einem ihm nahestehenden Werk zu ungerechtfertigt hohen Preisen zu kaufen. Eine Gesellschaft lehnt es ab, einem Kartell beizutreten. Das Kartell oder ein Kartellmitglied erwirbt ein Aktienpaket, um die Gesellschaft zu zwingen, dem Syndikat mit einer Quote beizutreten, die die Geschäftsführung der Gesellschaft als zu niedrig ansieht. Das alles sind doch Gefahren, die nicht nur die Aktionäre, sondern in erster Reihe die Aktiengesellschaft selbst berühren. Der Reichsfinanzhof spricht nur von der Verminderung des Vermögens und denkt nicht an die Verminderung der Rentabilität. M. E. ist in einem derartigen Fall die Verwaltung der Gesellschaft nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Gefahr einer solchen für die Gesellschaft schädlichen Einflußnahme, auch unter Tragung von Opfern, abzuwenden. Der Reichsfinanzhof meint, das Opfer des Ueberpreises zu bringen sei nicht Sache der Gesellschaft, sondern der Aktionäre. Aber wie will man die einzelnen Aktionäre hierzu veranlassen? Einer Verwaltung, die nach dem Rezept des Reichsfinanzhofs die Hände in den Schoß legen würde, müßte vielmehr mit Recht der Vorwurf unverantwortlicher Nachlässigkeit gemacht werden. So komme ich zu dem Ergebnis, daß in dem streitigen Fall sowohl der Direktor, wie auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft kaufmännisch verständig und rechtlich korrekt verfahren haben. Durch ihr Eingreifen haben sie die Gesellschaft vor der Gefahr schwerer Schädigung bewahrt und hierfür konnte und mußte die Gesellschaft die unvermeidlichen Opfer übernehmen. Durch dieses Opfer sind die Aktien aller Aktionäre nicht wertvoller geworden, sondern im Gegenteil um den Betrag von insgesamt 375 000 M entwertet. Aber sie sind, wenigstens nach Ansicht der verantwortlichen Organe, vor einer noch größeren Entwertung bewahrt geblieben. Der Direktor selbst hat auf seinem Aktienbesitz den größten Teil des Opfers getragen. Er wird schwerlich begreifen, daß das in Wirklichkeit eine „Dividendenausschüttung“ war. Selbstverständlich würde der Fall wirtschaftlich, moralisch und steuerrechtlich wesentlich anders liegen, wenn der innere Wert des Aktienpakets, wie das Finanzamt behauptete, tatsächlich dem Kaufpreis von 750 000 RM + 375 000 RM = 150 pCt. des Nennwertes entsprochen hätte, und der Direktor und nunmehrige Mehrheitsbesitzer sich unter dem Vorwand einer Vergütung für die von ihm übernommene Majoritätsgebühr eine jährliche Zulage von 35 000 M durch den Aufsichtsrat hätte bewilligen lassen. Aber der Reichsfinanzhof lehnt diese Annahme ausdrücklich

ab und stellt fest, daß die Aktien nur 90 pCt. wert waren.

Der Fall als Einzelfall hätte gewiß nicht die eingehende Behandlung verdient. Aber ich finde, daß die Entscheidungsgründe des Reichsfinanzhofs sowohl in rechtlicher, wie auch vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung und ihres symptomatischen Charakters nicht durch Stillschweigen gebilligt werden dürfen.

Becker bringt diese Entscheidung in Zusammenhang mit dem unter Nr. 351 des gleichen Heftes „Steuer und Wirtschaft“ abgedruckten Urteil des gleichen Senats vom 11. Januar 1929. Drei Personen waren die einzigen Aktionäre einer Holdinggesellschaft. Die Gesellschaft überließ ihnen anteilmäßig Effekten zum Buchwert, deren Kurswert erheblich höher war. Die Differenz wurde als verschleierte Dividende angesehen. Darüber wäre nichts besonderes zu sagen. Aber auch hier operiert der Reichsfinanzhof mit den „Herrschaftsrechten“, und es findet sich dort folgender Satz, den Becker auch auf unseren Fall anwendet: „Etwas ganz anderes ist es, daß die Aktionäre infolge ihrer Herrschaftsstellung zur Gesellschaft beschließen können, deren Vermögen zu eigenen Gunsten zu vermindern. Wenn das geschieht, so liegt nicht mehr ein Vertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern vor, sondern lediglich ein Rechtsgeschäft der Gesellschafter, das nach Gesellschaftsrecht die Wirkung der Verminderung des Vermögens der Gesellschaft hat.“ Becker, der es wissen muß, interpretiert diesen Satz dahin, daß „derartige einzelne oder auch alle Aktionäre auf Kosten der Gesellschaft begünstigende Verträge nicht als Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, sondern als Verträge der Gesellschafter über Verringerung des Gesellschaftsvermögens zu Gunsten der Gesellschafter oder einzelner Gesellschafter aufzufassen sind“. Also wenn der Vorstand der Gesellschaft mit einem Gesellschafter einen Vertrag schließt, der diesen auf Kosten der Gesellschaft begünstigt, so soll das steuerrechtlich nicht als ein Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft und diesem Aktionär, sondern als ein Vertrag unter den Aktionären angesehen werden. Das ist zunächst eine ganz willkürliche Fiktion, zumal dann, wenn die anderen Aktionäre von dem ganzen Geschäft nichts wissen und erfahren. Aber vor allem verstößt der Satz gegen die elementarsten Grundsätze des Aktienrechts, und insofern ergänzen sich die beiden Entscheidungen allerdings sehr bedeutsam. Der VI. Senat springt mit unserem Aktienrecht in einer Weise um, daß wir allmählich zwei Systeme des Aktienrechts erhalten haben, nämlich das handelsrechtliche Aktienrecht und das steuerrechtliche. Man kann nichts Besseres tun, als den VI. Senat auf eine Entscheidung des I. Senats vom 5. Februar 1929 verweisen, die in dem gleichen Heft von „Steuer und Wirtschaft“ Sp. 671 ff. abgedruckt ist. Dort heißt es: „Die Aktiengesellschaft ist ein verselbständigtes Vermögen. Der Grundsatz des Handelsrechts, daß es neben der juristischen Person der Gesellschaft insbesondere auch keine Gesamtheit der Gesellschafter als weiteres Rechtssubjekt gibt, daß das Vermögen der Gesellschaft einheitlich ist und in allen seinen Bestandteilen der juristischen Person

gehört (vgl. RG. 63, 203—207), gilt auch für das Körperschaftssteuerrecht, das die Aktiengesellschaft unter Zugrundelegung des handelsrechtlichen Begriffs der Besteuerung unterwirft.“

## Aufgeld bei Kapitalerhöhungen?

Von Dr. Arnold Frese, Köln.

Für eine mit Gewinn arbeitende Aktien-Gesellschaft gibt es drei Wege der Schaffung und Speisung offener Reserven:

1. Die Ueberweisung der 5proz. Zwangsquote des Reingewinns (§ 262<sup>1</sup> HGB.),
2. Die freiwillige Zuführung weiterer Gewinnbeträge,
3. Die Ausgabe von Aktien mit Aufgeld (§ 262<sup>2</sup> HGB.).

Der grundsätzliche Unterschied zwischen No. 1/2 einerseits und No. 3 andererseits besteht darin, daß die Reservenbildung dort aus den Mitteln und unausgeschütteten Gewinnen der Gesellschaft, hier aus der persönlichen Tasche der Aktionäre erfolgt. In diesem letzteren Fall liegen die Dinge wieder verschieden, je nachdem ob es sich um neue oder alte Aktionäre handelt: Werden junge Aktien an Personen begeben, die nicht schon in entsprechendem Umfang alte Aktien besitzen, so rechtfertigt sich das Verlangen nach einem Aufgeld dadurch, daß die neuen Aktionäre an den ohne ihr Zutun gebildeten, bereits vorhandenen Reserven pp. einen prozentualen Anteil erhalten, und daß man den alten Aktionären, denen diese Reserven bisher gehören, nicht zumuten kann, daran Dritten gratis einen Anteil einzuräumen. — Wie kommen aber in dem Regelfall die alten Aktionäre, denen man junge Aktien anbietet bzw. von denen man eine weitere Kapitaleinzahlung verlangt, dazu, ihrer eigenen Gesellschaft über deren Kosten hinaus ein Aufgeld zu zahlen? Der Gesetzgeber hat ein solches Verlangen offensichtlich als Ausnahme für einzelne Fälle betrachtet, bedarf es doch einer besonderen Satzungsbestimmung, um die Ueberpariausgabe überhaupt zulässig zu machen (§ 184 II HGB.) und eines Generalversammlungsbeschlusses über die Höhe des Aufgeldes (§ 278 III HGB.). Gewiß wird es solche Ausnahmefälle geben, in denen sich aus ganz besonderen Gründen im übereinstimmenden Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre für die von diesen zu übernehmenden neuen Aktien die Erhebung eines Aufgeldes rechtfertigt. Als solche besonderen Gründe sollten aber weder gelten können der Wunsch der Leitung des Unternehmens, in der nächsten Bilanz eine erhöhte Reserve ausweisen, noch ihr Stolz darauf, ein (möglichst hohes) Aufgeld erzielen zu können. Beides mag — auch menschlich — verständlich sein. Aber andererseits sind doch die Aktionäre nicht dazu da, der Leitung ihres Unternehmens deren oberste Aufgabe, es möglichst rentabel zu gestalten und zu führen, aus ihrer Tasche dahin zu erleichtern, daß auf das neue Kapital nicht mehr der Dividendensatz, sondern nur entsprechend weniger erwirtschaftet zu werden braucht: Wenn, wie das letzthin vorgekommen ist, die Leitung eines Unternehmens auf die Aktien, die sie zu 150 pCt. an ihre alten Aktionäre ausgab, 9 pCt. Dividende verteilt, — oder wenn sie, anders herum gesehen, von ihren Aktionären bei einem Dividendensatz von 9 pCt. ein Aufgeld von 50 pCt. verlangt, — braucht sie mit dem neuen Geld genau so nur (verteilbare) 6 pCt. zu erwirtschaften, wie ein Unternehmen, welches bei 6 pCt. Dividende sein Kapital zu pari erhöht, — nur daß letzteres heutzutage meist ein vergeblicher Versuch sein würde.

Dieser Gedankengang mag nicht ganz im Einklang zu stehen scheinen mit Grundsätzen oder Gebräuchen, die

sich in Vorkriegszeiten mit starker privater Kapitalbildung, niedrigem Zinsfuß und freudig verkündeter Wirtschaftsbüchse eingeführt hatten. Und das Wort „Verwässerung“ ist so billig, so odiös und so irreführend! Tatsächlich kann doch nur dann mit Recht vom „Wasser“ gesprochen werden, wenn einem Teil des Aktienkapitals in der Bilanz ein gegenwärtiges Aktivum gleichen Wertes nicht gegenübersteht, wie z. B. bei manchen common-shares amerikanischer Gründungen, bei Aktien, die gegen überwertetes Einbringen gewährt werden, bei den deutschen Aktien der letzten Inflationszeit usw. Und man sollte sich grundsätzlich hüten, von „Wasser“ zu sprechen, wenn der volle Betrag des Nennwertes neuer Aktien in barem, vollwertigem Gelde in die Kasse der Gesellschaft fließt! Ein Unternehmen, welches bei 5 Millionen Mark Kapital mit 10 Millionen Mark (Aktienkurs 200 pCt.) bewertet wird, enthält künftig ebensowenig „Wasser“, wenn es eine Kapitalerhöhung um  $2\frac{1}{2}$  Millionen Mark zu 200 pCt., als wenn es eine solche um 5 Millionen Mark zu 100 pCt. (in Bar) durchführt; in beiden Fällen beläuft sich alsdann das Gesellschaftsvermögen auf 15 Millionen Mark, und es bleibt in beiden Fällen noch größer als der Nennbetrag des Kapitals; auch der einzelne Aktionär hat genau das gleiche neue Geld eingezahlt und besitzt den gleichen Anteil an dem Unternehmen, mag dieser durch nominal Mark 2000 Aktien im Kurswert von 150 pCt. oder durch nominal Mark 1500 Aktien im Kurswert von 200 pCt. dargestellt werden. Steuerlich macht es keinen Unterschied, ob die Gesellschaft 1 Million Mark als Dividende von 10 pCt. auf 10 Millionen Mark Kapital oder von  $13\frac{1}{3}$  pCt. auf  $7\frac{1}{2}$  Millionen Mark Kapital verteilt.

Auch in Vorkriegszeiten mag die Forderung oder jedenfalls die Bemessung eines Aufgeldes bei Kapitalerhöhungen häufig ihren Grund in dem — unausgesprochenen — Wunsch der Leitung des Unternehmens gehabt haben, sich selbst die Verzinsung des neuen Kapitals zu erleichtern und gleichzeitig der Gesellschaft den Anschein höherer Rentabilität zu geben. Aber wo liegt heutzutage das Interesse — wirtschaftspolitisch wie außenpolitisch — daran, daß eine höhere als die tatsächliche Rentabilität bei irgendeiner deutschen Aktiengesellschaft vorgetäuscht wird? Und wie kann man in einer Zeit der geschwundenen mobilen Privatvermögen verlangen, daß aus deren Resten die Reserven der Aktiengesellschaften aufgefüllt werden?

## Der Streit um die gesetzliche Priorität des Meliorationskredites<sup>1)</sup>.

Von Dr. jur., phil. et rer. pol. Barocka, Berlin.

Wenn auch das Problem der Meliorationskreditsicherung durch das Problem der Meliorationskreditbeschaffung in der Nachkriegszeit stark in den Hintergrund getreten ist, so hat es neuerdings durch die Frage der finanz- und banktechnischen Auswertung der gesetzlichen Priorität des Meliorationskredites erneut große praktische Bedeutung gewonnen.

Der Meliorationskredit nimmt, sofern es sich um genossenschaftlichen Meliorationskredit handelt<sup>2)</sup>, in den

<sup>1)</sup> Wie auch in diesem Artikel erwähnt wird, lehnen die privaten Banken einschließlich der Hypothekbanken im Gegensatz zu dem Verfasser den Vorrang des Meliorationskredites vor dem Hypothekarkredit als unberechtigt und den letzteren schwer benachteiligend ab. Es erscheint gleichwohl eine Diskussion über dieses Thema, in der Vertreter der beiden Meinungen zu Worte kommen sollen, im Interesse der Sache erwünscht. (Anm. der Schriftleitung.)

<sup>2)</sup> In diesem Aufsatz soll nur die gesetzliche Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites behandelt werden.

meisten deutschen Ländern gegenüber der rechtlichen Regelung des Hypothekarkredites insofern eine juristische Sonderstellung ein, als mit der Gewährung des Meliorationskredites an eine öffentlich-rechtliche Meliorationsgenossenschaft (in Preußen Wassergenossenschaft, Bodenverbesserungsgenossenschaft, Deichverbände, in Bayern Wassergenossenschaft, Oedlandgenossenschaft, Flurbereinigungsgenossenschaft usw.) an den zu verbessern den dem öffentlich-rechtlichen Meliorationsverband angehörenden Grundstücken ohne Eintragung ins Grundbuch kraft Gesetzes eine öffentliche Reallast entsteht, der im Zwangsversteigerungsfalle eine den öffentlichen Abgaben gleiche Stellung vor den im Grundbuch eingetragenen privaten Verpflichtungen des Grundbesitzers, insbesondere den Hypotheken eingeräumt ist.

Die Berechtigung dieser Sonderstellung des genossenschaftlichen Meliorationskredites ist bekanntlich umstritten. Während sie auf der einen Seite für unbedingt notwendig gehalten wird, wird sie auf der anderen Seite entschieden abgelehnt. Besonders bei Erörterung der Frage der finanz- und banktechnischen Auswertung der gesetzlichen Priorität des Meliorationskredites hat es sich gezeigt, daß die schon vor dem Kriege bestandenen Meinungsverschiedenheiten über diese Frage keineswegs beigelegt sind. Im Gegenteil erweckt es den Anschein, als ob sich die gegen die gesetzliche Priorität des Meliorationskredites geltend gemachten Widerstände noch vermehrt hätten.

Die Vertreter der den eigentlichen, d. h. den bevorrechtigten Meliorationskredit nicht pflegenden Privatbanken halten den Vorrang des Meliorationskredites, sei es des Kapitals, sei es einer Rente oder einer genossenschaftlichen Mithaftung, vor dem Hypothekarkredit für unberechtigt, weil durch eine solche Sonderstellung der normale Hypothekarkredit infolge der Rangverschlechterung der ersten Hypotheken beeinträchtigt werde. Durch die Sonderstellung des Meliorationskredites werde die Regelung des Realkredites erschwert und das durch die Aufwertungsgesetzgebung genährte Unsicherheitsgefühl noch verstärkt, zumal die Gewährung von Meliorationskredit durch die Nichteintragungsbedürftigkeit der öffentlichen Lasten im Grundbuch in einer Form erfolge, die die Feststellung des normalen Ertragswertes des Grundstückes als Grundlage der hypothekarischen Beleihung erschwere. Diese Gefährdung des Hypothekarkredites durch den Meliorationskredit sei sowohl objektiver als subjektiver Natur. Die objektive Gefährdung bestehe darin, daß der Hypothekengläubiger infolge mißlungener Meliorationen, zu hoher Meliorationskosten, mißbräuchlicher Darlehnsverwendung oder sonstiger Umstände durch den Vorrang der Meliorationslasten bei Zwangsversteigerungen Ausfälle erleiden könne. Die subjektive Gefährdung bestehe in der Beeinträchtigung des Pfandbriefabsatzes und der Pfandbriefkurse. Der Meliorationskredit soll deshalb nach Auffassung der Privatbanken nur in den Darlehnsbedingungen bevorzugt werden. Soweit aber doch eine Vorzugsstellung des Meliorationskredites anerkannt wird, dürfe diese nur in der Form einer Rente bestehen, die im Falle der Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstückes nicht kapitalisiert zur Ablösung kommt, sondern auf dem Grundstück verhaftet bleibt.

Auf der anderen Seite, insbesondere von seiten der den Meliorationskredit pflegenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Kreditanstalten sowie von seiten der Landwirtschaft wird die Sonderstellung des genossenschaftlichen Meliorationskredites innerhalb des landwirtschaftlichen Realkredites nicht nur für gerechtfertigt, sondern zur wirksamen Förderung der Landeskultur für unbedingt erforderlich gehalten. Genossenschaftliche Meliorationen<sup>3)</sup> würden gar nicht durchgeführt werden

<sup>3)</sup> Nach einer Statistik des Preußischen Landkreistages sind in der Zeit von 1843—1925 etwa 90 v. H. aller ausgeführten Meliorationen im Genossenschaftswege durchgeführt worden. Wenn diese Zahl auch zu hoch gegriffen sein dürfte, weil sich

können, wenn zur Beschaffung des erforderlichen Meliorationskapitals in gleicher Weise wie bei Aufnahme von sonstigem langfristigen Kredit jedes einzelne beteiligte Grundstück hypothekarisch belastet werden müßte, weil meliorationsbedürftige Grundstücke, besonders Oedländereien an sich wenig geeignet sind, als Grundlage für die Kreditgewährung zu dienen und weil Betriebe, die schon mit einer ersten Hypothek belastet sind, denen aber nur noch durch eine rationelle Melioration ihrer Ländereien zu helfen ist, eine Hypothek für eine Melioration nirgends mehr bekommen würden. Nur durch die Vorrangstellung, die dem Meliorationskredit für öffentlich-rechtliche Meliorationsverbände gegenüber dem Hypothekarkredit in den meisten deutschen Ländern eingeräumt ist, sei es auch dem hypothekarisch belasteten Landwirt möglich, im Wege der Genossenschaftsbildung rationelle Meliorationen durchzuführen und dadurch seinen Betrieb zu verbessern. Davon abgesehen wäre die Beschaffung der Beleihungsunterlagen zum Zwecke der Bestellung von Hypotheken für Meliorationsdarlehen nicht nur für die Beteiligten der Meliorationsgenossenschaft, sondern auch für die Notariate und Grundbuchämter derart zeitraubend, daß das gesamte genossenschaftliche Meliorationswesen dadurch in unerträglicher Weise gehemmt würde. Endlich würde ein Verzicht auf die gesetzliche Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites eine erhebliche Verteuerung des Kredites zur Folge haben, denn wenn jedes Mitglied eines Meliorationsverbandes — oft sind es mehrere hundert, manchmal sogar mehrere Anwesenbesitzer — zum Zwecke einer Melioration eine erste Hypothek bestellen müßte, so würde dies unter normalen Verschuldungsverhältnissen eine Aufgabe bedeuten, die von den Notariaten und Grundbuchämtern voraussichtlich gar nicht bewältigt werden könnte. Die öffentliche Last biete andererseits in jedem Falle eine ausreichende Sicherheit, wenn das Meliorationsunternehmen zweckentsprechend und wirtschaftlich ist und sie vermeide auch jede formale grundbuchliche Arbeit. Von besonderer Bedeutung sei auch, daß das Kreditvolumen der Landwirtschaft bei einer Sonderstellung des Meliorationskredites größer sei, weil zu dem Beleihungswert des Pfandgrundstückes die Beleihbarkeit der durch die Melioration zu erwartenden Grundwertsteigerung hinzukomme.

Die Anerkennung der Umlegungsbeiträge der Genossenschaftsmitglieder von Schulden öffentlich-rechtlicher Meliorationsgenossenschaften aus aufgenommenen Meliorationskrediten als öffentliche Lasten<sup>4)</sup> hat wirtschaftlich die Bedeutung, daß zur Zeit der Aufnahme des Meliorationskredites durch die Genossenschaft eine reale Kreditunterlage noch nicht vorhanden ist. Durch die Kreditgewährung bzw. durch die mit dem Kredit auszuführende Melioration soll die Kreditunterlage erst geschaffen werden, indem das betreffende Grundstück durch die Melioration derart im Werte gesteigert wird, daß es nunmehr als eine geeignete Sicherung für den Meliorationskredit dienen kann. Daraus ergibt sich, daß der Meliorationskredit weder ein Realkredit noch ein Personalkredit ist, sondern eine Kreditform darstellt, die zwischen dem Personalkredit und dem Realkredit liegt.

der Umfang der von Einzellandwirten durchgeführten Meliorationen statistisch nicht erfassen läßt, so kennzeichnet sie doch mengenmäßig die überwiegende Bedeutung der genossenschaftlichen gegenüber der privaten Melioration. Das Uebergewicht der genossenschaftlichen Meliorationen gegenüber den privaten Meliorationen dürfte sich auch in Zukunft nicht ändern, da die Notwendigkeit gemeinsamer Wasserregelung zwangsläufig auf den Weg der genossenschaftlichen Meliorationen hinweist. Besonders der Klein- und Mittelbesitz kann in der Regel nur genossenschaftlich meliorieren.

<sup>4)</sup> Nicht die Schulden der Genossenschaft, sondern die Umlegungsbeiträge der Genossenschaft genießen den Vorrang.

Diese Sonderstellung des Meliorationskredites innerhalb des Agrarkredites hat, wie schon aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, ihre Berechtigung in der durch die Melioration herbeigeführten kulturtechnischen und landwirtschaftlichen Verbesserung des ländlichen Grund und Bodens, und in der damit in Verbindung stehenden dauernden Sicherung und nachhaltigen Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge sowie ferner in der damit in Verbindung stehenden dauernden und unmittelbaren Erhöhung des Bodenwertes, auf die der Hypothekengläubiger an sich keinen Anspruch hat und auch keine berechtigte Erwartung haben kann. Ohne den Vorrang der öffentlichen Meliorationsbeiträge wäre eine öffentlich-rechtliche Meliorationsgenossenschaft, die in der Regel über kein eigenes Vermögen verfügt, gar nicht kreditfähig. Wenn nach den Untersuchungen des Dr. Kokotkiewicz<sup>5)</sup> auch der allgemeine landwirtschaftliche Hypothekarkredit in geringem Umfange eine dauernde Wertsteigerung des Grund und Bodens zur Folge haben kann, so ist diese Wertsteigerung doch nicht der bestimmungsgemäße Zweck des Hypothekarkredites. Der Meliorationskredit dient dagegen ausschließlich der dauernden Verbesserung und damit der Wertsteigerung des Grund und Bodens.

Wie hoch sich die durch die Melioration eintretende Grundwertsteigerung stellt und ob und inwieweit die durch rationelle Meliorationen herbeigeführte Grundwertsteigerung die Höhe der Meliorationskosten übersteigt, läßt sich freilich nicht schematisch beantworten, sondern richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Die Schwierigkeit, die sich der Schätzung dieser Grundwertsteigerung entgegenstellt, liegt einmal darin, daß die Bewertung der einzelnen Meliorationen in jeder Genossenschaft je nach der Art und dem Umfange der Bodenverbesserung, nach Bodenbeschaffenheit, Klima, Geländegestaltung, Betriebsgröße, Benutzungsart, Kulturartenverhältnis, Intensitätsgrad, Zustand des Landgutes (Gebäude- und Inventarverhältnisse), Entfernung des zu meliorierenden Grundstückes vom Wirtschaftshof, Bevölkerungsdichte, Grundstückspreise, Nachfrage nach Kulturland, Wegeverhältnisse, Verkehrs- und Frachtlage, Absatzverhältnisse und Persönlichkeit des Betriebsleiters eine andere sein wird. Verkehrs- und Absatzverhältnisse werden im allgemeinen nicht so ins Gewicht fallen, wenn die durch die Melioration gewonnenen Wirtschaftserzeugnisse in der eigenen Wirtschaft Verwendung finden. Eine weitere Schwierigkeit bei der Abschätzung der durch die Melioration herbeigeführten Grundwertsteigerung besteht darin, daß es zweifelhaft sein kann, ob bei der Schätzung des Grundstückwertes vor und nach der Melioration der Ertragswert oder der Verkehrswert zugrunde gelegt werden soll. Die Schätzung des Wertes von Grundstücken begegnet schon vor der Melioration Schwierigkeiten, weil es eine einwandfreie Kaufpreistatistik als sichere allgemeine Schätzungsunterlage nicht gibt und auch eine einheitliche Reichsbonitierung fehlt. Noch schwieriger ist es, den zukünftigen Grundstückswert vor Durchführung der Melioration zu schätzen. Wenn sich auch die Grundwertsteigerung auf Grund des zu erwartenden Mehrertrages berechnen läßt, so hat doch eine solche Ertragswertberechnung (Ertragstaxe) immer nur die Bedeutung einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, weil die Entwicklung der Preise für Landgüter und landwirtschaftliche Grundstücke nicht allein von dem kulturtechnischen und landwirtschaftlichen Zustand der Grundstücke abhängt und die Unterlagen, auf denen sich die Berechnung der durch die Melioration herbeigeführten Grundwertsteigerung stützt, vor allem die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Kosten für die Bewirtschaftung der meliorierten Flächen und Meli-

<sup>5)</sup> Dr. Kokotkiewicz: „Kreditpolitische Vorschläge“, herausgegeben v. Deutschen Oekonomist S. 22.

orationsanlagen (z. B. Schöpfwerke), nicht feststehen. Bei der gegenwärtigen Rentabilitätslage der Landwirtschaft wird eine Schätzung der Grundstücke nach dem Ertragswert oft gar nicht möglich sein. Die durch eine Melioration herbeigeführte Steigerung des Grundwertes wird deshalb im voraus immer nur ungenau festgestellt werden können. Trotz dieser Unsicherheit wird der Sachverständige im Einzelfalle angeben können, ob damit gerechnet werden kann, daß die durch die Melioration zu erwartende Grundwertsteigerung die Höhe der Meliorationskosten übersteigen wird. Im allgemeinen wird man sagen können, daß durch die Melioration eine Steigerung des Grundwertes eintritt, die die Höhe der Meliorationskosten in der Regel übersteigen wird. Im Einzelfalle werden sich freilich erhebliche Unterschiede ergeben. Bei bevorzugter Lage und intensiv bewirtschafteten Betrieben wird die durch die Melioration herbeigeführte Grundverbesserung größer sein als bei ungünstiger Lage zum Absatzmarkt, bei schlechten Verkehrsverhältnissen und extensiv bewirtschafteten Betrieben. Neben der Art und dem Umfange der vorzunehmenden Bodenverbesserungsarbeiten, auf die noch hingewiesen werden soll, sind es vor allem die ortsüblichen Grundstückspreise, welche letzten Endes für die Höhe des tragbaren Meliorationsaufwandes ausschlaggebend sind. So können beispielsweise in Gebieten mit hohen Preisen für Kulturländereien bestimmte Aufwendungen für Bodenverbesserungsmaßnahmen noch gerechtfertigt und wirtschaftlich sein, während in Gegenden mit niedrigeren Grundstückspreisen die gleichen Aufwendungen unter Umständen eine völlige Unrentabilität des Meliorationsunternehmens ergeben müssen. Hier können nur Erfahrungen sowie fachmännische und örtliche Kenntnisse von vornherein den Rahmen festlegen, innerhalb dessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bodenmeliorationen mit Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg durchgeführt und aus öffentlichen Mitteln gefördert werden können. Eine Ausnahme bildet nur der besonders in Süddeutschland nicht allzu selten anzutreffende Fall, daß in einer Gegend ein ausgesprochener Mangel an guten Wiesen und Weiden besteht und daß neue Grünlandflächen weder auf dem Wege des Kaufes noch auf dem Wege der Pacht, sondern nur durch Meliorationen beschafft werden können. In solchen Fällen können Bodenverbesserungsmaßnahmen auch dann noch wirtschaftlich gerechtfertigt sein, wenn ihre Kosten die zu erwartende Grundwertsteigerung überschreiten, weil die Melioration die einzige Möglichkeit zur Erweiterung der Ernährungsgrundlage des Landwirtschaftsbetriebes darstellt und die Schaffung neuer Kulturf Flächen eine erhebliche wirtschaftliche Stärkung des Landwirtschaftsbetriebes und damit Erhöhung der Kreditfähigkeit des Besitzers bedeutet. Solche Fälle bedürfen selbstverständlich einer eingehenden Prüfung der Rentabilität des Meliorationsvorhabens, wenn nicht die Interessen anderer Realberechtigter beeinträchtigt werden sollen. Von dieser Ausnahme abgesehen, sollten Meliorationen, bei denen die Aufwendungen durch die Grundwertsteigerung nicht mindestens gedeckt werden, entweder gar nicht oder nur dann durchgeführt werden, wenn ihre Wirtschaftlichkeit durch Gewährung ausreichender Beihilfen gesichert ist.

Von den erwähnten Faktoren, welche die Höhe der ländlichen Grundstückspreise bestimmen, abgesehen, ist die grundwertsteigernde Wirkung der einzelnen Meliorationsformen verschieden. Die bloße Vorflutregelung ohne nachfolgende Drainung wird im allgemeinen keine unmittelbare Grundwertsteigerung herbeiführen, wie auch die genannten Meliorationen zusammen ohne Folgeeinrichtungen<sup>9)</sup> im allgemeinen nicht ausreichen

werden, um eine erhebliche Ertragssteigerung und damit eine Erhöhung des Grundwertes zu bewirken, wenn Folgeeinrichtungen erforderlich sind. In der Regel werden also erst Vorflutregelung und Drainung mit anschließenden Folgeeinrichtungen usw., den vollen Ertrag einer Melioration gewährleisten und eine entsprechende Wertsteigerung des Bodens herbeiführen. Wenn keine Folgeeinrichtungen erforderlich sind, ist allerdings durch die Drainung und sonstige Entwässerung unter der Voraussetzung, daß die Meliorationen sachgemäß durchgeführt sind, eine Steigerung des Bodenwertes zu erwarten. Die Wertsteigerung wird bei diesen Bodenverbesserungen in der Regel die Kosten erheblich übersteigen. Bei Oedlandkulturen, namentlich auf Hochmoor, wo bekanntlich die Entwässerung und der Wegebau oft hohe Aufwendungen erfordert, wird sich der Aufwand für Meliorationen mit dem Grundstückswert nach der Melioration unter den gegenwärtigen Verhältnissen vielfach nur die Wage halten. In ungünstigen Fällen werden die Meliorationskosten die Grundstückspreise nach durchgeführter Melioration nicht erreichen. Bei Niedermoores und mineralischem Oedland wird dagegen die durch rationelle Meliorationen herbeigeführte Grundwertsteigerung die angefallenen Meliorations- und Kulturkosten im allgemeinen aufwiegen, in günstigen Fällen sogar erheblich übersteigen. Im Durchschnitt wird angenommen werden können, daß sich bei Niedermoores und mineralischem Oedland die Kultivierungskosten je Hektar um etwa 30—40 pCt. billiger stellen, als der Kaufpreis eines Hektars Kulturland. Bei Gütern mit wenig Grünland oder bei reger Nachfrage nach Land zur Vergrößerung des Betriebes kann die durch die Kultivierung von Oedland herbeigeführte Grundwertsteigerung sogar ein Vielfaches des Meliorationsaufwandes betragen. Daraus ergibt sich, daß die ländliche Betriebsverfassung für das Verhältnis von Kultivierungskosten und Bodenpreis von wesentlicher Bedeutung ist. In Gegenden mit bäuerlicher Betriebsverfassung, wo eine Vergrößerung des Betriebes, mindestens des Pachtlandes, auch dann erstrebt wird, wenn sich die Kultivierungskosten verhältnismäßig hoch stellen, übersteigt der geschaffene Neuwert bei weitem die Kultivierungskosten, während sich bei großen Gütern die Kultivierungskosten oft höher stellen als der Wert des alten Kulturlandes. Ebenso kann sich eine mehrfache Steigerung des Grundwertes durch Bodenverbesserung ergeben, wenn bei ungünstigem Kulturartenverhältnis versumpftes Grünland entwässert wird. Auch durch die Drainierung nassen, untätigen aber fruchtbaren Ackers kann eine mehrfache Grundwertsteigerung herbeigeführt werden. Es sei hier nur auf Gutsankäufe, Zwangsversteigerungen und Pachten hingewiesen, bei denen die Frage der Vorflut und Drainage eine große Rolle spielt. Die Höhe des Kaufpreises und des Pachtzinses sowie die bei Zwangsversteigerungen abgegebenen Gebote sind wesentlich davon abhängig, ob die Grundstücke Vorflut haben, mit Drainagen versehen sind, gezielte Trinkwasserverhältnisse aufweisen u. a. m.

Neben der Meliorationsform ist endlich der Umfang der Melioration für das Maß der Grundwertsteigerung von Bedeutung. Je größer der Anteil der Meliorationsfläche an der gesamten Wirtschaftsfläche des Betriebes ist, um so größer wird der Einfluß auf den Bodenwert sein.

Trotzdem nach den vorstehenden Ausführungen zahlenmäßige, allgemeingültige Angaben über den Einfluß von Meliorationen auf den Bodenwert nur schwer zu machen sind, so seien doch im folgenden einige Zahlen genannt, die die ertrags- und wertsteigernde Wirkung rationaler Meliorationen veranschaulichen. Im allgemeinen wird man annehmen können, daß die durch eine Melioration zu erzielenden Mehrerträge bei gleicher Ersatzdüngung, Pflege und Erntekosten im Durchschnitt wie folgt berechnet werden können:

<sup>9)</sup> Unter Folgeeinrichtungen versteht man die Binnenent- und -bewässerung, den Umbruch, die Düngung etwaiger Zwischenfruchtbau- und Ansaat von Grünlandflächen.

Nutzung	Ertragsteigerung je ha	Wert der Ertragsteigerung je ha	Durchschnittl. Wert der Ertragsteigerung je ha
Getreide . . . .	3-5 dz Körner	60-100 RM	80 RM
Hackfrüchte . .	—	120-240 RM	180 RM
Wiesen . . . . .	20-30 dz Heu	100-150 RM	125 RM
Weiden . . . . .	1000-1500 l Milch oder 1-2 dz Fleisch	100-200 RM	150 RM

Hierbei ist berücksichtigt, daß die ertragssteigernde Wirkung von sachgemäß durchgeführten Bodenverbesserungen nicht nur hinsichtlich der Menge, sondern auch bezüglich der Güte der Ernteerzeugnisse zum Ausdruck kommt.

Diese Mehrerträge und Wertsteigerungen treffen allerdings nur für vollendete Meliorationen, d. h. für solche Bodenverbesserungen zu, bei denen, soweit erforderlich, nach der Wasserregelung die Folgeeinrichtungen durchgeführt werden.

Da bei der gegenwärtigen Höhe des Zinsfußes sowohl für Hypothekar- wie für Personalschulden, bei den hohen Steuern und Sozialabgaben sowie bei der ungünstigen Rentabilität der Landwirtschaft die Preise der landwirtschaftlichen Grundstücke fortlaufend ungünstig beeinflusst werden, mag es zweifelhaft sein, ob bei Fortdauer oder weiterer Verschärfung der Krise die durch Meliorationen erzielten Ertragsteigerungen in den Tilgungsjahren in allen Fällen die Meliorationskosten übersteigen werden. Es kann daher auch zweifelhaft sein, ob bei den gegenwärtigen außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen bei Ankäufen genossenschaftlicher Ländereien die Meliorationskosten in allen Fällen in voller Höhe durch Mehreinnahmen gedeckt werden, zumal ein großer Teil der landwirtschaftlichen Grundstücke infolge Verschuldung zum Verkauf gestellt ist und auf die Prüfung der Rentabilität der Meliorationsvorhaben nicht immer entscheidender Wert gelegt wird. Unter allen Umständen wird es jedoch möglich sein, aus rationellen Meliorationsunternehmungen bei ordnungsmäßiger Ausführung und Instandhaltung der Meliorationsanlagen und ordnungsmäßiger Bewirtschaftung der meliorierten Ländereien so hohe Erträge zu erzielen, daß die Lasten der Genossenschaft durch Mehreinnahmen gedeckt werden können.

Daß die bevorrechtigte Stellung des Meliorationskredites für öffentlich-rechtliche Meliorationsgenossenschaften, wie sie in den verschiedenen Wassergesetzen usw. der meisten deutschen Länder vorgesehen ist, auch gesetzlich berechtigt ist, geht auch daraus hervor, daß noch kein Fall bekanntgeworden ist, in dem Hypothekengläubiger infolge mißlungener Meliorationen, zu hoher Meliorationskosten, mißbräuchlicher Darlehnsverwendung oder sonstiger Umstände durch den Vorrang der Meliorationslasten bei Zwangsversteigerungen Ausfälle erlitten haben. Das in früheren Zeiten hin und wieder vorgekommene Mißlingen einer Melioration braucht infolge der verbesserten kulturtechnischen Methoden in der heutigen Zeit nicht mehr in Rechnung gestellt zu werden. Auf Grund des technischen Fortschrittes und der im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen ist bei allen Meliorationen mit einer gewissen Bestimmtheit der gewünschte Erfolg vorzusehen und auch anzugeben. Die bei der Durchführung von Meliorationen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sind heute viel leichter durchzuführen, als zur Zeit der Gründung der Landeskulturrentenbanken, da in fast jedem deutschen Staate ein ausgedehnter kulturtechnischer Behördenapparat geschaffen

wurde, der eine fachmännische Durchführung der Meliorationen ermöglicht.

Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Meliorationen auf dem gesamten Landwirtschaftsbetrieb sind im Gegenteil so günstig, daß die Sicherheit des Hypothekarkredites durch Meliorationen nicht nur nicht gefährdet, sondern sogar erhöht wird. Es kann z. B. bei einer Grünlandverbesserung nach der Melioration mehr Vieh gehalten werden, das mit billigem und gutem Futter von dem meliorierten Grünland ernährt wird, und es wird durch die vermehrte Viehhaltung gleichzeitig mehr natürlicher Dünger erzeugt, der eine reichlichere Düngung der übrigen Grundstücke, besonders des Ackers, gestattet und somit eine Steigerung der Ernteerträge auf sämtlichen Wirtschaftsflächen ermöglicht. Durch Erweiterung der wirtschaftlichen Basis infolge Zuganges neuer Kulturflächen ist der Landwirt in der Lage, die vorhandenen Arbeitskräfte, Gespanne, Maschinen usw. rationeller auszunutzen und damit seinen gesamten Betrieb lohnender und wirtschaftlicher zu gestalten. Die Steigerung der Erzeugung je Flächeneinheit und günstigere Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte und Betriebsmittel führen zu einer Verringerung der allgemeinen Wirtschaftskosten und zu einer Erhöhung der Reineinnahmen, somit zu einer wirtschaftlichen Stärkung und Festigung des Gesamtbetriebes. Im Einzelfalle werden die genannten betriebswirtschaftlichen Rückwirkungen freilich je nach der Art der Melioration, der Größe des Beteiligungsgebietes, dem Kulturartenverhältnis, der wirtschaftlichen Lage des Betriebes usw. sehr verschieden sein. Unter allen Umständen werden sie aber zu einer Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Kreditfähigkeit des Landwirtschaftsbetriebes führen, und damit die Lage des Hypothekengläubigers verbessern.

Von der ertrag- und wertsteigernden Wirkung der Meliorationen abgesehen, hat die bevorrechtigte Stellung des Meliorationskredites ihre Berechtigung in der behördlichen Beaufsichtigung der Verwendung des Meliorationskredites. Bevor eine Melioration finanziert wird, wird nicht nur die Eignung des Landes zur Melioration geprüft, sondern es wird auch festgestellt, ob die betreffende Melioration technisch und betriebswirtschaftlich zweckmäßig und privatwirtschaftlich lohnend ist und ob der betreffende Meliorationsunternehmer die Fähigkeit besitzt, die Bodenverbesserung ordnungsmäßig durchzuführen. Sowohl die Satzung der Genossenschaft, zu der auch der Meliorationsentwurf gehört, als auch die Darlehnsaufnahme unterliegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden. Dadurch wird die Unsicherheit durch das Fehlen der realen Kreditunterlage im Augenblick der Kreditgewährung wesentlich herabgesetzt.

Endlich kann in der großen Produktivität der Meliorationen (sie erhöhen die Produktions- und Steuerkraft der Landwirtschaft, führen zur Stärkung und Festigung vorhandener Existenzen und ermöglichen die Schaffung neuer Existenzen) und der damit in Verbindung stehenden allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Meliorationen einen Grund für die Sonderstellung des Meliorationskredites gesehen werden. Während der gewöhnliche Agrarkredit nach dem Verkaufswert des Grundstücks zur Zeit der Beleihung und unabhängig davon bemessen wird, ob der Kredit produktiven oder unproduktiven Zwecken dient, ist der Meliorationskredit immer produktiv, d. h. ertrag- und wertsteigernd. Während bei dem Meliorationskredit der Verwendungszweck zweifelsfrei feststeht, spielt dieser für den Hypothekarkredit keine oder eine nur untergeordnete Rolle. Dies geht schon daraus hervor, daß statistische Uebersichten über die Verwendungszwecke des allgemeinen landwirtschaftlichen Kredites fehlen. Aus einer auf Grund von Erhebungen der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen gefertigten Aufstellung über die verschiedenen Verwendungszwecke des landwirtschaft-

lichen Kredites<sup>7)</sup> ergibt sich, daß der allgemeine landwirtschaftliche Kredit (eine Untergliederung nach Real- und Personalkredit ist nicht vorgenommen) hauptsächlich für den Ankauf von Saatgut, Kunstdünger, Futtermitteln, für Zins- und Steuerzahlungen, für den Kauf von lebendem und totem Inventar, für die Neuerrichtung und Instandsetzung von Gebäuden benötigt wird. Es handelt sich also um Zwecke, die nach ihrer Produktivität verschieden zu beurteilen sind. Durch keine dieser Verwendungen wird aber eine dauernde Bodenverbesserung sichergestellt. Die Aufstellung ergibt ferner, daß die Melioration als Verwendungszweck des allgemeinen landwirtschaftlichen Kredites nur eine verschwindend kleine Rolle spielt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte muß der Meliorationskredit auch ohne reale Sicherung im Augenblick der Kreditgewährung als besonders gesichert erachtet werden.

Abgesehen von der von den Hypothekeninteressenten befürchteten objektiven Gefährdung der auf Meliorationsgrundstücken ruhenden Hypotheken durch ihnen im Rang vorgehende Umlegungsbeiträge aus genossenschaftlichen Meliorationslasten wird, wie schon erwähnt, von seiten der Privatbanken, namentlich der Hypothekeninteressenten, eine Gefährdung des Pfandbriefabsatzes und der Pfandbriefkurse befürchtet, wenn durch einen Ausbau des Meliorationskreditwesens die bereits bestehende Bevorrechtigung des Meliorationskredites allgemein bekannt und die vorhypothekarische Sicherheit der Meliorationsschuldverschreibungen und ihre dem Pfandbriefkredit überlegene Qualität finanztechnisch ausgewertet, insbesondere bei der Werbung für den Absatz der Meliorationskreditbriefe einseitig betont würde.

Eine gewisse Interessenskollision zwischen dem Hypothekarkredit und dem Meliorationskredit am Kapitalmarkt, wie sie in den vorstehenden Bedenken zum Ausdruck kommt, wird sich, da das Kapital im Verhältnis zum Bedarf immer knapp ist, nicht von der Hand weisen lassen. Bei Beurteilung dieser Frage bewegt man sich, wie der Verband Deutscher Landeskulturgenossenschaften darauf hinweist, allerdings insofern auf einem schwankenden Boden, als die Beantwortung in erster Linie von der Beurteilung der Auffassung des Börsenpublikums, d. h. also hauptsächlich der Großbanken, der berufsmäßigen Spekulanten und der Börsenmakler abhängig sein dürfte. Wer sich für Beleihungsfragen vom Standpunkte des Geldgebers ernsthaft interessiert, dem dürfte auch die übrigen schon seit Jahrzehnten bestehende Rechtslage hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Charakters der Umlegungsbeiträge der Meliorationsgenossenschaften nicht unbekannt sein. Das Anlage suchende Publikum sieht im wesentlichen nur auf die Zuverlässigkeit des Pfandbriefgläubigers bzw. bei Privatbanken auf die Zuverlässigkeit des Grundstückinhabers und kümmert sich kaum um Einzelfragen der Bewertung. Im übrigen werden auch die nach dieser Richtung erhobenen Bedenken, soweit man ihre Berechtigung überhaupt anerkennt, sich zum großen Teil beseitigen lassen, wenn einerseits entsprechende Aufklärungsarbeit geleistet, andererseits eine planmäßige Kreditpolitik betrieben wird, die auch auf die Bedürfnisse des Hypothekarkredites gebührend Rücksicht nimmt. Bei der Werbung für die Schuldverschreibungen muß der Verwendungszweck, nicht die vorhypothekarische Haftung in den Mittelpunkt gestellt werden. Sodann muß betont werden, daß mit dem Meliorationskredit nicht das zu meliorierende Grundstück, sondern die durch die Melioration eintretende Erhöhung des Grundstückswertes beliehen wird. Bei Inanspruchnahme des ausländischen Geldmarktes für landwirtschaftlichen Realkredit wird sich die Notwendigkeit erweisen, die Uebernehmer von Hypothekarschuldverschreibungen neben den gesetzlichen Grundlagen des Hypothekarkredites auch über die gesetzliche Regelung des Meliorationskredites genügend aufzu-

klären, zumal die Banken, namentlich des Auslandes, bei der Beurteilung der Sicherheit ihrer Anleihen von dem Grundsatz der vorhandenen kapitalmäßigen Deckung ausgehen, mit dem Gedanken der Beleihung einer erst zu erwartenden Werterhöhung des Beleihungsobjektes dagegen nicht durchweg vertraut sind.

Wenn der Verfasser auf Grund der vorstehenden Ausführungen zu dem Ergebnis kommt, daß die gesetzliche Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites gegenüber dem Hypothekarkredit, obwohl sie einen Eingriff in die Rechte der übrigen Realgläubiger bedeutet, grundsätzlich anzuerkennen ist, weil der Eingriff, genauer besehen, nicht als eine Schmälerung der Rechte der Hypothekengläubiger angesprochen werden kann, so müssen doch zugunsten der Sicherheit des Hypothekarkredites vor der Kreditgewährung gewisse Vorichtsmaßregeln beobachtet werden, die von seiten der Meliorationsinteressenten vielfach übersehen werden, indessen bei Beurteilung dieser Frage nicht unterschätzt werden sollten. Auf diese Einschränkungen soll in folgendem hingewiesen werden.

Eine Gefährdung des Hypothekarkredites wird nur dann nicht zu befürchten sein, wenn mit dem Kredit nur Meliorationen finanziert werden, deren betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit und damit wertsteigernde Wirkung auf das Pfandgrundstück einwandfrei feststeht. Die zu beleihenden Grundstücke müssen meliorationswürdig sein, d. h. eine den Aufwendungen entsprechende Ertrags- und Grundwertsteigerung erwarten lassen. Nicht nur das Interesse der an der Melioration Beteiligten, sondern auch berechnete Interessen der Hypothekengläubiger erfordern daher eine eingehende Prüfung der Meliorationsvorhaben daraufhin, daß die geplanten Anlagen betriebswirtschaftlich zweckmäßig sind, da bei mißlungenen Meliorationen Ausfälle von Hypothekengläubigern denkbar sind. Die Meliorationen dürfen beispielsweise nicht dazu führen, daß Ländereien zu trocken gelegt werden, oder umgekehrt Anlieger Schäden erleiden, indem sie gezwungen werden, das Wasser über das von ihnen gewünschte Maß hinaus aufzunehmen. Die Sicherheit des Hypothekarkredites erfordert sodann, daß mit Hilfe bevorrechtigten genossenschaftlichen Meliorationskredites nur Meliorationen gefördert werden, deren Einträglichkeit einwandfrei feststeht. Die durch die Meliorationen eintretende Werterhöhung des Grundstückes muß im allgemeinen die Höhe der Meliorationskosten mindestens erreichen. Die Höhe des aufzuwendenden Kredites soll also im allgemeinen das Maß der durch die Melioration zu erwartenden Wertsteigerung nicht überschreiten. Die Meliorationen, namentlich Oedlandkulturen, dürfen daher eine gewisse Kostenhöhe nicht übersteigen. Für diese Kostengrenze können keine allgemein geltenden Zahlen aufgestellt werden, weil es im Einzelfalle auf die allgemeinen Grundstückspreise, auf die Verkehrs- und Frachtlage, die Absatzverhältnisse, die Nutzungsart, den Intensitätsgrad, die Bodenbeschaffenheit, das Kulturartenverhältnis, die Betriebsgröße, die Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof, die Höhe der zur Verfügung gestellten Beihilfen, die Nachfrage nach Kulturland und anderes mehr ankommen wird. Nur im Einzelfalle wird man feststellen können, ob die Durchführung einer Melioration wirtschaftlich verantwortet werden kann oder ob sie sich als eine Fehlinvestierung erweisen muß. Der Prüfung der Rentabilität vor Inangriffnahme einer Melioration sollte deshalb durch die dafür zuständigen Behörden (Kulturbauämter, Regierungspräsidenten, Landeskulturämter, Kreisbauämter, Ministerien) und gegebenenfalls auch durch den Geldgeber auch im Interesse des landwirtschaftlichen Agrarkredites die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese Prüfung wird sich vor allem darauf erstrecken müssen, ob die zu beleihenden Grundstücke so verbesserungswürdig sind, daß eine den Aufwendungen entsprechende Steigerung des Ertrages und Grundwertes erwartet werden kann. Besondere Rücksicht zu nehmen ist bei Beurteilung der Einträglichkeit einer Melioration

<sup>7)</sup> Dr. Kokotkiewicz, a. a. O.

auf den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen des Meliorationskredites, die Höhe der zur Verfügung gestellten Beihilfen sowie auf die die Grundwertsteigerung und Meliorationsrente besonders beeinflussenden Markt-, Absatz- und Betriebsverhältnisse. Bei dem Anfangsstadium, in dem sich unsere betriebswirtschaftliche Erkenntnis auf dem Gebiete der Meliorationen befindet, sind hier besondere Sicherungen erforderlich; denn es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß bei den kulturtechnischen Sachverständigen auf diesem Gebiete immer genügende Sachkunde über die rein technische Seite der Melioration hinaus vorhanden ist.

Die Sicherheit des Hypothekarkredites erfordert ferner, daß mit Hilfe genossenschaftlicher Meliorationskredite die Meliorationen in einem Zeitmaße durchgeführt werden, die der finanziellen Leistungsfähigkeit der Meliorationsbeteiligten angepaßt ist. Die zu verbessernden Grundstücke müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zu den bereits vorhandenen Kulturlächen des betreffenden Betriebes stehen. Wenn dies nicht der Fall ist, so muß, um eine Ueberlastung und damit eine Gefährdung der Darlehnstilgung, namentlich in den ersten Jahren, zu vermeiden, die Vornahme der Bodenverbesserungsarbeiten auf eine längere Zeit verteilt werden.

Soll der Hypothekarkredit nicht beeinträchtigt werden, so ist es ferner erforderlich, daß nur da öffentliche Meliorationsgenossenschaften gebildet werden, wo die inneren Voraussetzungen für die Bildung einer solchen Genossenschaft vorliegen. Es werden daher nur dann Meliorationsgenossenschaften zu bilden sein, wenn die Notwendigkeit gemeinsamer Wasserregelung oder gemeinsamer Ausführung von Folgeeinrichtungen vorliegt. Der Bildung von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften lediglich zu dem Zweck, niedrig verzinsliche Kredite aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, wie es neuerdings üblich geworden ist, sollte entschieden entgegengetreten werden, da es sich in solchen Fällen meist um die Finanzierung von Einzelmeliorationen handelt, deren Planung, Durchführung, Nutzung und Instandhaltung nicht der gleichen behördlichen Aufsicht unterstellt werden kann, wie sie bei genossenschaftlichen Meliorationsunternehmungen üblich ist. Der Bildung solcher Kreditgenossenschaften wird freilich wirksam nur entgegengetreten werden können, wenn auch dem Einzellandwirt niedrig verzinsliche Meliorationskredite, sei es aus öffentlichen Mitteln, sei es aus zinsverbilligten Anleihemitteln, zugänglich gemacht werden.

Die Sicherheit des Hypothekarkredites erfordert ferner, daß für Meliorationen, die nach ihrer Größe und Eigenart in ihrer Bedeutung über den einzelnen Landwirtschaftsbetrieb hinausgehen und deren Kosten die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landwirtschaftsbetriebes daher erheblich übersteigen (wie schwierige Vorflutbeschaffungen, Planierungen, Ausbau von Wegen, Errichtung von teuren Bauwerken und Deichen), so hohe Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, daß sich die Meliorationslasten der Beteiligten in wirtschaftlich tragbaren Grenzen halten.

Das Interesse des Hypothekarkredites erfordert ferner, daß die eigentlichen Meliorationskredite zu einem niedrigen Zinsfuß und langfristig zur Verfügung gestellt werden. Der Zinsfuß und die Tilgungsbedingungen müssen so festgesetzt werden, daß die Verzinsung und Tilgung des Meliorationskapitals aus der durch die Melioration herbeigeführten Ertragssteigerung erfolgt. Nur wenn die Tilgung des Meliorationskredites allmählich aus den Jahresüberschüssen des Meliorationsunternehmens erfolgt und die Tilgung der allmählich eintretenden Erhöhung des Grundstückswertes angepaßt wird, ist die Sicherheit des Hypothekarkredites gewährleistet. Auf keinen Fall dürfen die Zins- und Rückzahlungsbeträge von Meliorationsdarlehen so hoch sein, daß durch sie die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Hypothekargläubigern in Frage gestellt sein könnte.

Im Interesse des Hypothekarkredites muß sodann der Grundsatz der Unkündbarkeit des Meliorationskredites, wie er früher allgemein anerkannt war, wieder zur Geltung gebracht werden, denn wenn der Gedanke, daß Rückzahlungen von Meliorationsdarlehen nur aus den durch die Melioration erzielten Mehrerträgen zu bestreiten sind, aufgegeben wird und die Geldgeber im Falle der Säumnis des Schuldners die Möglichkeit haben, das Meliorationskapital zur Unzeit fällig zu machen, kann der Fall eintreten, daß Hypothekengläubiger bei Zwangsversteigerungen benachteiligt werden. Nur bei allgemeiner Anerkennung der Unkündbarkeit würden die öffentlichen, auf den beteiligten Grundstücken ruhenden Genossenschaftslasten, die im Verkehr bereits zu den regelmäßig wiederkehrenden, üblicherweise nicht kapitalisierten Lasten gerechnet werden, den Charakter nicht kapitalisierbarer Grundstücksrenten erhalten.

Der Hypothekarkredit bleibt ferner nur dann unbeeinflusst, wenn die Melioration allen Beteiligten alsbald greifbare Vorteile bringt. Die bloße Wasserregelung ohne Folgeeinrichtungen wird, wie schon erwähnt, im allgemeinen nicht ausreichen, um eine nachhaltige Steigerung des Grundstückswertes der meliorierten Grundstücke zu bewirken. Auf die rechtzeitige Ausführung aller nötigen Folgeeinrichtungen, des sogen. letzten Aufwandes, durch den eine Steigerung der Erträge erst herbeigeführt wird, und auf die Sicherung der für die Durchführung von Folgeeinrichtungen nötigen Geldmittel im Rahmen des Meliorationsdauerkredites muß deshalb der größte Wert gelegt werden.

Zur Zeit bestehen im Deutschen Reich eine große Anzahl von Landeskulturgenossenschaften, in welchen die Durchführung der die Rentabilität und die Steigerung des Grundstückswertes erst herbeiführenden Folgeeinrichtungen bis jetzt wegen ungenügender Bereitstellung von Folgeeinrichtungskrediten zum Schaden des einzelnen Besitzers und der Gesamtheit unterblieben ist. Die auch jetzt noch in Meliorationskreisen vielfach bestehende Auffassung, daß die für die Durchführung von Folgeeinrichtungen benötigten Geldmittel von den einzelnen Grundbesitzern aufgebracht werden müssen, ist heute, wo die Beschaffung von Krediten zu erträglichen Bedingungen für die einzelnen Landwirte immer schwieriger wird, noch abwegiger als in der Vorkriegszeit. Die Auffassung, daß es nicht Aufgabe der Meliorationsgenossenschaft sei, für die Folgeeinrichtungen und ihre Finanzierung Sorge zu tragen, hat das Zurückbleiben der Folgeeinrichtungen wesentlich herbeigeführt. Die für Folgeeinrichtungen benötigten Mittel rechnen, sofern sie im Genossenschaftswege ausgeführt werden und unter Berücksichtigung ihrer Eigenart zweckmäßig durch die Genossenschaft vorgenommen werden, ebenso zu den Meliorationskrediten, wie die für Ent- und Bewässerungsmaßnahmen erforderlichen Mittel.

Erwähnt sei noch, daß bei großen Meliorationen in verkehrsgünstiger Lage von Staat und Selbstverwaltungskörper auch die Wege und etwa erforderlichen Eisenbahnen ausgebaut werden müssen, weil bei ungünstiger Verkehrslage durch Meliorationen allein, ohne gleichzeitige Regelung der Verkehrsverhältnisse, die Grundstückspreise nicht wesentlich beeinflußt werden können.

Die Sicherheit des Hypothekarkredites erfordert ferner eine ausreichende Sicherung der Kreditverwendung. Die Durchführung der Meliorationen sowie die genossenschaftliche Kassenführung müssen unter behördlicher Aufsicht stehen, damit die gewährte Darlehenssumme auch tatsächlich und zweckmäßig zur Herstellung der veranschlagten Anlage verwandt wird und eine Ueberschreitung der Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstandes der Genossenschaft unter allen Umständen vermieden wird. Auch muß die Person des Meliorierenden ausreichende Gewähr für eine sachgemäße Verwendung der Meliorationsdarlehen bieten.

Ferner muß die ordnungsgemäße Instandhaltung der Meliorationsanlagen, die zur Erhaltung des Bodenwertes auf die durch die Melioration herbeigeführten Höhe erforderlich ist, durch Bestimmungen in der Satzung oder auf sonstige Weise gesichert sein. Durch eine sachverständige technische Ueberwachung der Meliorationsanlagen muß der einwandfreie Betrieb der Anlage gewährleistet sein. Der Instandhaltung der Meliorationsanlagen und der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Meliorationsflächen muß im Interesse des Hypothekarkredites die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, da bei unsachgemäßer Pflege oder Unterlassung der Instandhaltung eine Wertverminderung des Bodens durch die rasch um sich greifende Verunkrautung der Flächen und Verkrautung der Gräben schnell eintritt. Die Person des Meliorierenden muß Gewähr für eine Bewirtschaftung bieten, die die durch die Meliorationen herbeigeführten Vorteile rationell ausnutzt und sichert.

Ferner muß geprüft werden, ob der Vorstand der Meliorationsgenossenschaften bzw. der betreffende Meliorationsunternehmer die Fähigkeit besitzt, eine Bodenverbesserung ordnungsmäßig durchzuführen. Je größer die persönliche Eignung ist — man kann sie am besten anhand der sonstigen Wirtschaftsführung feststellen —, desto bereitwilliger und vertrauensvoller wird der Geldgeber sein Kapital zur Verfügung stellen. Im Vertrauen auf den Meliorationsunternehmer soll man nicht zu weit gehen. Sofern die an der Melioration Beteiligten stark verschuldet sind, sollte festgestellt werden, ob, gegebenenfalls inwieweit, die Verschuldung auf schlechte Wirtschaftsführung zurückzuführen ist.

Die Möglichkeit einer Interessenkollision zwischen dem Meliorationskredit und dem Hypothekarkredit ist in hohem Maße auch abhängig von der ländlichen Grundbesitzverteilung und der Anlage der Grundbücher. Die zu einer Meliorationsgenossenschaft zusammengeschlossenen Landwirte haften für die Ansprüche der Genossenschaft dinglich grundsätzlich nur mit denjenigen Grundstücken, welche von den Bodenverbesserungen betroffen werden. Wo jedoch, wie dies in Ostdeutschland weitgehend der Fall ist, die Grundbuchblätter regelmäßig nicht für einzelne Grundstücke, sondern für einen ganzen landwirtschaftlichen Betrieb, auch für ein ganzes Rittergut angelegt werden, findet eine derartige Begrenzung nicht mehr statt. Auch die Möglichkeit, ein getrenntes Grundbuchblatt für die von der Bodenverbesserung unmittelbar betroffenen Grundstücke anzulegen oder bei einer Zwangsversteigerung eine gesonderte Ausbietung zu bewirken, hat praktisch oft keine große Bedeutung, da in Gegenden des Großgrundbesitzes sich für Trennstücke nur selten Käufer finden werden. Unter solchen Verhältnissen erscheint mit Rücksicht auf die Interessen des Hypothekarkredites bei der Gewährung von Meliorationskrediten besondere Vorsicht geboten. Anders liegt es dagegen in bäuerlichen Landesteilen, wo vielfach von vornherein schon der Besitz eines Landwirtes auf selbständigen Grundbuchblättern eingetragen ist, und wo außerdem für einzelne Parzellen sich meist genügend zahlungskräftige Käufer finden.

Endlich wird es einer vorausschauenden Leitung der Kreditinstitute bedürfen, die für eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf den Hypothekarkredit und Meliorationskredit Sorge trägt, um einer Erschütterung oder ungünstigen Beeinträchtigung des Hypothekenmarktes vorzubeugen. Die Lage des deutschen Geldmarktes, die an den Zustand der deutschen Wirtschaft während des Krieges erinnert, erfordert, daß die vorhandenen Kreditmittel für die verschiedenen Zwecke rationiert und verteilt werden, um eine Erschütterung des einen oder anderen Marktes zu vermeiden. Mit der Finanzierung von Meliorationen muß in einer Zeit ungewöhnlicher Kapitalknappheit in gewissem Umfange Maß gehalten werden. Es muß eine planmäßige Meliorationskreditpolitik betrieben werden, die nicht nur die Meliorations-

aufgaben im Auge hat, sondern auch darauf Rücksicht nimmt, daß das im Inland und im Ausland zur Verfügung stehende Kapital für die Konsolidierung von Krediten benötigt wird, die die Landwirtschaft kurzfristig bereits aufgenommen hat. Der für landwirtschaftliche Meliorationen abzuzweigende Betrag wird daher nicht zu hoch bemessen werden dürfen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine Gefährdung des Hypothekarkredites durch den Meliorationskredit nicht gegeben ist, sofern nur folgende Sicherungen beachtet werden:

1. Es dürfen mit Hilfe genossenschaftlicher Meliorationskredite nur Meliorationen durchgeführt werden, deren betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit, Einträglichkeit und Finanzierung und damit wertsteigernde Wirkung auf das Pfandgrundstück einwandfrei feststeht und bei deren Durchführung das Zeitmaß der Meliorationsarbeiten der finanziellen Leistungsfähigkeit der an der Melioration Beteiligten angepaßt ist.
2. Es dürfen öffentlich-rechtliche Meliorationsgenossenschaften nur gebildet werden, wenn die Notwendigkeit gemeinsamer Wasserregulierung oder Folgeeinrichtungen vorliegt.
3. Es müssen so hohe Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gegeben und die Meliorationskredite hinsichtlich Zinsfuß, Tilgungsdauer und Kündbarkeit zu solchen Bedingungen bereitgestellt werden, daß die Meliorationslasten möglichst mit den durch die Melioration erzielten Mehrerträgen abgedeckt werden können.
4. Die Ausführung der die Ertrags- und Wertsteigerung erst herbeiführenden Folgeeinrichtungen sowie die die Erhaltung der durch die Melioration herbeigeführten Werterhöhung des Pfandgrundstückes erst gewährleistende Instandhaltung der Meliorationsanlagen und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Meliorationsflächen müssen gesichert sein.
5. Der Vorstand der Meliorationsgenossenschaft muß Gewähr für eine ordnungsmäßige Führung der Genossenschaftsgeschäfte bieten.
6. Die Kreditverwendung und Kassenführung der Genossenschaft muß unter behördlicher Aufsicht stehen, um mißbräuchliche Kreditinanspruchnahme unter allen Umständen auszuschließen.
7. Die bevorrechtigte Haftung für die Meliorationslasten soll sich auf die zu verbessernden Grundstücke beschränken.
8. Eine planmäßige Kreditpolitik muß dafür Sorge tragen, daß die Aufnahme von Anleihen ohne Erschütterung des einen oder anderen Marktes vor sich geht.

Es ist die Pflicht und Aufgabe der landwirtschaftlichen Verwaltung der Länder und Aufsichtsbehörden der Meliorationsverbände bei der Aufstellung der Meliorationsentwürfe Kostenvoranschläge, sowie bei Genehmigung von Anleihen für öffentlich-rechtliche Meliorationsgenossenschaften für die Erfüllung der erwähnten Bedingungen Sorge zu tragen, damit die Interessen des Hypothekarkredites unter allen Umständen gesichert sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird durch eine im Kreditwege durchgeführte genossenschaftliche Melioration die Lage des Hypothekengläubigers nicht nur nicht gefährdet, sondern in der Regel sogar verbessert, weil, wie schon erwähnt, die Wertsteigerung des verhafteten Grund und Bodens den für die Grundverbesserung aufgewandten Betrag bei einer rationellen Melioration übersteigt und durch die Melioration einzelner Grundstücke des landwirtschaftlichen Betriebes die betriebswirtschaftlichen Grundlagen verbessert werden, und damit die finanzielle Leistungs- und Kreditfähigkeit des gesamten Betriebes, insbesondere die Fähigkeit, die privaten und öffentlichen Lasten (Zinsen, Rückzahlungen,

Steuern, soziale Abgaben und Beiträge) zu zahlen, erhöht wird.

Wenn in gewissen, von der gegenwärtigen Krise besonders betroffenen Gegenden der Hypothekarkredit in großem Umfange gefährdet erscheint, so liegt die Ursache nicht in der bevorrechtigten Stellung des genossenschaftlichen Meliorationskredites, sondern in dem geringen Ertragswert des landwirtschaftlichen Betriebes, der zum erheblichen Teil auf die Meliorationsbedürftigkeit eines großen Teiles des landwirtschaftlich genutzten Bodens zurückzuführen ist<sup>9)</sup>. Diese Gefährdung des landwirtschaftlichen Hypothekarkredites kann wirksam nur dadurch beseitigt werden, daß die wichtigste Ursache der landwirtschaftlichen Verlustwirtschaft, die stauende Nässe im Boden, beseitigt wird. Da die Hypothekargläubiger das größte Interesse an der Wiederherstellung der Rentabilität ihrer Schuldnerbetriebe haben, so liegt die Durchführung eines umfassenden Meliorationsprogramms, das allerdings den vorerwähnten berechtigten Interessen des Hypothekarkredites genügend Rechnung tragen muß, durchaus auch im Interesse des landwirtschaftlichen Hypothekarkredites. In manchen Fällen wird sogar die Gewährung eines Meliorationskredites zur Voraussetzung für die Gewährung eines Hypothekarkredites gemacht werden müssen, weil nur dann Aussicht besteht, daß der Hypothekarkredit getragen werden kann. Machen die Hypothekarinteressenten der Förderung des Meliorationskreditwesens Schwierigkeiten, so schaden sie sich nur selbst, denn sie bedenken nicht, daß durch die Vorrechteinräumung es den Interessenten erst möglich wird, ein Meliorationsdarlehn aufzunehmen und daß ihre Forderungen aus Hypothekarkrediten an Wert und Sicherheit um so mehr gewinnen, je besser der kulturtechnische Zustand des hypothekarisch belasteten Grund und Bodens ist.

## Tresorgeschäfte.

Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

### I.

Die Tresore der Banken dienen im wesentlichen der Sicherung von Geld, Wertpapieren, Edelmetallen, verschlossenen Einlagen und Stahlkammerschränkfächern. Edelmetalle werden nur gelegentlich zur Aufbewahrung entgegengenommen, soweit es sich nicht um Bankgeschäfte handelt, die speziell den Handel in Edelmetallen betreiben. Geld und Wertpapiere sind die Waren der Bank.

Geld geht in erheblichen Beträgen im wirtschaftlichen Umlauf durch die Banken. Es gab eine Zeit, in der man Münzen dem Bankier zur Aufbewahrung gab und noch etwas für die Aufbewahrung zahlte. Heute gibt man das Geld der Bank zur Verwertung und erhält dafür Zinsen. An die alten unwirtschaftlichen Zeiten erinnert nur noch die Bezeichnung „Depositengeld“. In Wirklichkeit ist vom Verwahrungsgeschäft dabei nichts mehr übrig geblieben. Die hundert Reichsmark, die der Sparer der Bank bringt, gehen in das Eigentum der Bank über, und es wird daraus eine Geldforderung von RM 100.—, die dem Depositenkunden gegenüber der Bank zusteht. Da die Bank mit diesem Gelde wie mit einer Ware handelt, bleiben in ihrer Kasse nur die Geldbestände zurück, die sie nicht weitergibt, der Kassenbestand. Wie ein tüchtiger Händler nur soviel Ware auf Lager liegen hat, wie er braucht, ist auch die Bank bestrebt, nur soviel

Kassenbestand bereitzuhalten, wie sie für den täglichen Bedarf ihrer Kundschaft nötig hat. Denn was sie in der Kasse hat, kostet Zinsen, und was sie zuviel in der Kasse hat, bedeutet unnötigen Verlust. Von den Depositengeldern liegt deshalb nur ein kleiner Bruchteil in den Tresoren bei den Großbanken. Die Bank vermag mit einem geringen Kassenbestand für die Bedürfnisse des täglichen Geldverkehrs an vielen hunderten von Kassen auszukommen, weil sie weitere sofort greifbare Mittel bei der Reichsbank, dem Kassenverein und an anderen Instituten unterhält. Darüber hinaus sind erhebliche Beträge in Wecheln, Schecks und unverzinslichen Schatzanweisungen angelegt, die in kurzer Zeit zu Geld gemacht werden können, wenn ein Ansturm auf die Kassen erfolgen sollte.

Man kann also sagen, daß die eingezahlten Gelder der Kundschaft zum allergrößten Teile vor dem Zugriff des Einbrechers dadurch geschützt sind, daß sie nicht in natura bei der Bank selbst liegen, sondern wirtschaftlich angelegt sind. Was die Bank anderswo liegen hat, kann ihr aus den Tresoren nicht gestohlen werden.

Soweit Geld im Tresor ruht, ist es für den Einbrecher eine recht begehrenswerte und deshalb besonders schutzbedürftige Ware. Der erfolgreiche Einbrecher gelangt sofort an das erstrebte Ziel, Geld in die Hand zu bekommen. Jede andere Ware muß er erst in Geld umsetzen; das meiste bleibt dann wieder in den Händen der Hehler. Außerdem: Diebstahl verrät. Geld ist Geld.

Wertpapiere sind nicht in der gleichen Weise gefährdet. An sich sind Inhaberpapiere und blankogirierte Orderpapiere durch Verkauf an der Börse und durch Beleihung leicht in Geld umzusetzen, und der bisherige Eigentümer hat gegenüber dem gutgläubigen Erwerber oder Pfandgläubiger das Nachsehen. Es wird aber heute dem unredlichen Besitzer des Wertpapiers immerhin erschwert, das Papier zu versilbern. Der Verkauf über den Ladentisch macht verdächtig. Die Rechtsprechung verlangt Legitimation des Verkäufers. Auch bei Einrichtung eines Kontos wird die Persönlichkeit des Kontoinhabers festgestellt. Schließlich droht die Sammelliste aufgerufener Wertpapiere, die jeder Bankier in den Händen hat und beachten muß, wenn er sich die Gutgläubigkeit sichern will. Gelingt dennoch die Versilberung, so droht wenigstens die spätere Aufdeckung des unrechtmäßigen Verkaufs und die Strafverfolgung auf Grund der Nummernkontrolle.

Das alles kommt der Bank beim Wertpapierverwahrungsgeschäft zu statten, und läßt die Wertpapiere nicht in so erhöhtem Maße als schutzbedürftig erscheinen, wie das bare Geld. Immerhin bleibt noch genug Risiko, und es ist beim Wertpapiergeschäft gegenüber dem Geldgeschäft erweitert durch die Masse der Kundschaftsdepots. Wenn man von dem Stückkonto absieht, das ja nichts anderes als ein Depotschuldkonto darstellt, so ist das Depotgeschäft ein reguläres Verwahrungsgeschäft, bei dem die Wertpapiere der Kundschaft als deren Eigentum effektiv bereitgehalten werden. Das beansprucht eine Tresorhaltung von erheblichem Umfange. Eine ganz bedeutende Erleichterung hat die Einführung der Sammelverwahrung der Kundschaftseffekten, der sogenannte erweiterte Effektengiroverkehr, gebracht. Wertpapiere im Nennbetrag von 6 Milliarden Reichsmark ruhen jetzt nicht mehr in den Tresoren der Banken, sind vielmehr unter besonderen Sicherungsmaßnahmen bei den Effektengirobanken blockiert. Die Masse der Anleihen und Obligationen ist freilich noch nicht in den Effektengiroverkehr einbezogen. Die Einrichtung der Auslosung gekündigter Stücke erschwert die Sammelverwahrung. Aber auch diese Frage wird zu lösen sein. Durch den Effektengiroverkehr hat übrigens nicht nur die Verwahrung der Wertpapiere einen besseren Schutz gegen ordnungswidrige Eingriffe erfahren, sondern auch das Lieferungs-

<sup>9)</sup> Auf die Reformbedürftigkeit der Beleihungsgrundsätze vieler landwirtschaftlichen Kreditinstitute, die auf den heutigen Zustand des landwirtschaftlichen Hypothekenwesens, namentlich im östlichen Deutschland nicht ohne Einfluß ist, soll in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.

geschäft. Der Effektingiroverkehr ist ein Musterbeispiel des Selbstschutzes. Man kann thesaurierte Wertpapiere nicht besser schützen, als daß man ihnen ihre Ruhe läßt und möglichst jede Bearbeitung und Bewegung ausschaltet.

Im übrigen werden die Wertpapiere in den Tresoren der Zentralgebäude verwahrt. Die Tresore der detachierten Betriebe enthalten nur die wenigen Stücke, die gerade eingeliefert wurden, oder die zur Auslieferung an den Depotkunden bereitliegen. Die Ein- und Auslieferungen nehmen aber in demselben Maße ab, wie die Effektensammelverwahrung zunimmt. Die Depotkundschaft kann selbst zur Sicherung des Wertpapiergeschäfts beitragen, indem sie die Einrichtung der Sammelverwahrung fördert.

## II.

Die Vermietung von Tresorschrankfächern und die Entgegennahme verschlossener Einlagen zur Verwahrung im Tresor sind nicht Bankgeschäfte im eigentlichen Sinne. Sie beanspruchen erheblichen Tresorraum, kosten der Bank viel mehr Geld als sie bringen und werden nur mit Rücksicht auf den Dienst am Kunden und als Zubringergeschäfte unterhalten.

Der Schrankfachvertrag wird als Mietvertrag abgeschlossen. Er ist ein Mietvertrag besonderer Art. Die Bank vermietet einen durch Nummern kenntlich gemachten Fachraum ihres Tresors und eine dazugehörige Stahlkassette, die in dem Schrankfachraum untergebracht werden kann. Der Schrankfachmieter erhält zu seiner Kassette einen oder mehrere und zu dem Schrankfach selbst üblicherweise zwei gleiche Schlüssel. Die Bank behält kein Exemplar des sondergestalteten Schrankfachschlüssels zurück. Die Schrankfachtür kann nur geöffnet oder geschlossen werden, wenn die Bank durch Anwendung ihres zu allen Schlössern passenden Generalschlüssels mitwirkt. Es liegt also so, daß der Mieter auf die Mitwirkung der Bank und die Bank auf die Mitwirkung des Mieters angewiesen ist. Hierin, und darin, daß die Bank die Schränke mit den Fächern in ihrem Tresorraum aufgestellt hat, liegt im wesentlichen die Sicherung des Mieters. Es wäre verfehlt, von diesem Mitverschluß das Vorliegen einer Mitverwahrung oder auch nur des Mitbesitzes<sup>1)</sup> am Schrankfachinhalt abzuleiten. Mitverschluß kann Mitverwahrung bedeuten, muß es aber nicht. Der Schrankfachmitverschluß soll nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages keine Mitverwahrung sein. Die Bank gibt durch die Vermietung des Faches dem Mieter lediglich die Gelegenheit, für seine Person Gegenstände bankmäßig zu verwahren. Welche Gegenstände der Mieter in dem gemieteten Fach verwahrt, oder ob er überhaupt die Gelegenheit zur Verwahrung wahrnimmt, interessiert die Bank nicht. Die Bank nimmt grundsätzlich keine Kenntnis von dem Inhalt des vermieteten Faches<sup>2)</sup>. Der

<sup>1)</sup> Die Besitzfrage ist wichtig. Der Mieter hat trotz des Mitverschlusses durch die Bank Alleinbesitz. Die Bank muß ihm nach dem Mietvertrage beim Schließen und Öffnen mitwirkend dienen; der Mieter behält die tatsächliche Gewalt über den Fachinhalt. Daraus folgt z. B., daß der Fachinhalt dem vertragsmäßigen Pfandrechte, wie es üblicherweise nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken verabredet wird, nach der Schrankfachabrede nicht unterliegt.

Andererseits z. B. erwächst für die Bank keine Pflicht, ein im Schrankfach etwa untergebrachtes Testament dem Mieters nach dessen Tode an das Nachlaßgericht nach § 2259 Abs. 1 BGB. abzuliefern. (Das Dilemma: „ohne das Testament kein Erbenausweis und ohne Erbenausweis kein Zutritt zum Schrankfach“, kann durch Bestellung eines Pflegers für die unbekanntenen Erben beseitigt werden.)

<sup>2)</sup> Mit Rücksicht auf die diskreditonäre Natur des Schrankfachmietvertrages vermeidet es die Bank, sich etwa vom Mieter, der die Schlüssel übersendet, beauftragen zu lassen, den Schrankfachinhalt zu entnehmen und zu übersenden.

Mietpreis ist derselbe, ob der Mieter das Fach unbenutzt läßt, oder ob er darin mehr oder weniger kostbare Gegenstände verwahrt.

Verschlossene Einlagen sind handliche Sachen irgendwelcher Art, die der Bank von ihren Kunden zur tresormäßigen Verwahrung übergeben werden. Die verschlossene Einlage muß eine solche Hülle haben oder so verschlossen sein, daß der Inhalt nicht erkennbar ist; sie soll auch so versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht geöffnet werden kann. Der Name des Hinterlegers ist auf der Einlage deutlich zu vermerken. Weitere Vermerke auf der Außenseite sind unzulässig. Vom Schrankfachmietvertrage unterscheidet sich der Vertrag über die verschlossene Einlage dadurch, daß es sich nicht um einen Mietvertrag handelt, sondern um einen Verwahrungsvertrag, allerdings um einen solchen eigener Art. Die Eigenart besteht darin, daß die Bank die verpackten Sachen im ganzen zur Verwahrung im Tresorraum übernimmt, ohne den Inhalt zu kennen. Der Inhalt interessiert die Bank nicht. Sie nimmt grundsätzlich davon keine Kenntnis, und die Verwahrungsggebühr wird nicht nach dem Werte des Inhalts, sondern nach der Größe der verschlossenen Einlage berechnet.

## III.

Beide Einrichtungen, Schrankfachvermietung und Entgegennahme verschlossener Einlagen zur Verwahrung, kommen einem Bedürfnis der Depotkunden entgegen, Gegenstände, die einen allgemeinen Wert haben oder die sie für wertvoll halten, oder die vertraulicher Art sind, nicht in der eigenen Wohnung aufzuheben, sondern in einem gesicherten Tresor, wie ihn die Bank selbst zur Aufbewahrung von Geld und Wertpapieren benutzt. Häufig handelt es sich um Gegenstände, die wegen ihrer Einmaligkeit oder Seltenheit nur oder vorwiegend für den Besitzer von Wert sind, und deren Verlust nicht oder nur schwer zu ersetzen ist. Das Diskretionäre der tresormäßigen Verwahrungsmöglichkeit ist nicht selten ausschlaggebend. Die Thesaurierung von Wertpapieren und barem Gelde ist mit den Aufgaben einer modernen Volkswirtschaft nicht recht in Einklang zu bringen. Wertpapiere gehören ins offene Depot, Bargeld in den wirtschaftlichen Umlauf.

## IV.

Die vorstehenden Betrachtungen sind erforderlich, sofern man sich ein zutreffendes Bild über das Maß der Verantwortlichkeit machen will, das die Bank als Tresorhalterin ihren Kunden gegenüber zu übernehmen hat, wenn ein gerechter Ausgleich der beiderseitigen Interessen der Haftungsabrede zu Grunde gelegt werden soll.

Die Banken haben diesen Ausgleich geschaffen. Im Schrankfachmietvertrage wird folgende Haftungsabrede vereinbart:

„Die Bank wird sich der Sicherung und Bewachung<sup>3)</sup> der Stahlkammer mit der im Verkehr

Bei Zustellung einer Pfändung des Herausgabeanspruches ist sie nicht Drittschuldner, weil der bestehende Anspruch (auf Gestattung des Zutritts zum Schrankfach und Mitwirkung bei der Öffnung) nicht gepfändet ist und der gepfändete Anspruch nicht besteht.

Bei Entgegennahme einer Vollmacht ist es sachgemäß und ausreichend, wenn der Dritte urkundlich ermächtigt wird, das Fach zu benutzen. Der Auftrag, welchen Gebrauch der Bevollmächtigte von dem Schrankfachinhalt zu machen hat, interessiert die Bank nicht, und kann, in der Vollmachtsurkunde zum Ausdruck gebracht, Steuerschwierigkeiten bringen (vgl. Bank-Archiv 18, 118).

<sup>3)</sup> Wo nach den örtlichen Verhältnissen eine systematische Bewachung nicht verkehrsüblich ist, erscheint die ausdrückliche Erwähnung der Bewachung nicht erforderlich.

erforderlichen Sorgfalt widmen, haftet jedoch hierfür nur bis zur Höhe der 500fachen Jahresmiete, im Höchstfall bis zu RM 20 000,— für jedes Fach und nicht über den tatsächlichen unmittelbaren Schaden zur Zeit des Verlustes hinaus. Es bleibt dem Mieter überlassen, das Risiko durch eine Versicherung zu decken, deren Abschluß die Bank zu vermitteln bereit ist."

Im Verträge über die Verwahrung von verschlossenen Einlagen wird folgende Haftungsabrede vereinbart:

"Die Bank nimmt von dem Inhalt der verschlossenen Einlagen und den Rechten darauf keine Kenntnis. Sie wird sich der Sicherung und Bewachung<sup>a)</sup> der verschlossenen Einlagen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt widmen, haftet jedoch hierfür nur bis zu RM 5000,— aus jedem Verwahrungsvertrage und nicht über den tatsächlichen unmittelbaren Schaden zur Zeit des Verlustes hinaus. Es bleibt dem Hinterleger überlassen, das Risiko durch eine Versicherung zu decken, deren Abschluß die Bank zu vermitteln bereit ist."

Die Banken haben Vorsorge getroffen, daß ihr Kunde die gewünschte Versicherung zu günstigen Bedingungen mit sofortiger Wirksamkeit abschließen kann. Vordrucke liegen bei den Bankgeschäftsstellen zur Ausfüllung durch den Kunden bereit. Die Bank nimmt hierbei von der Versicherungssumme keine Kenntnis.

## Steuerliche Behandlung von Effektengewinnen, Bewertung der Nostrobestände in der Steuerbilanz.

Von Bankprokurist F. Mainz, Berlin.

Die Reichsfinanzhofentscheidung vom 13. 12. 1928 — VI A 899/28 — (siehe Bank-Archiv XXVIII Nr. 8 Seite 149) brachte eine weitere Klärung der steuerlichen Behandlung von Effektengewinnen und beseitigte erhebliche Unsicherheiten, die durch sich häufig widersprechende Entscheidungen von Finanz- und Landesfinanzämtern für den buchführenden Kaufmann entstanden waren. Es erscheint daher angebracht, die praktischen Möglichkeiten, die sich aus dem Urteil vom 13. 12. 1928 ergeben, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Bei Effektengeschäften von Privatpersonen hat der RFH. in seiner Entscheidung vom 13. 6. 1928 — VI A 593/28 — bestimmt, daß stets die letzten einem Verkauf vorangehenden Ankäufe bei Effekten derselben Art als verkauft anzusehen sind. Dieses Urteil wurde in dieser Zeitschrift durch das bekannte Gutachten des Herrn Professor Schmalenbach, Köln, und die Entgegnungen des Herrn Geheimrat Mirre, München, eingehend erörtert, so daß sich ein nochmaliges Eingehen darauf erübrigt. Die zum Teil angefochtenen Ausführungen im Gutachten Schmalenbachs zum Urteil vom 13. 6. 1928 hatten jedoch den Erfolg, daß sich der RFH. in seiner Entscheidung vom 13. 12. 1928 zu einer anderen Behandlung der Effektengeschäfte für buchführende Kaufleute entschlossen hat.

Nach dem Urteil vom 13. 12. 1928 ist es dem Kaufmann gestattet, selbst zu bestimmen, welche Effekten der gleichen Art er als verkauft ansehen will. Es kann von ihm höchstens verlangt werden, daß in den Büchern ersichtlich gemacht wird, welcher Verkauf mit dem entsprechenden Ankauf verrechnet ist. Die Frage, ob der Kaufmann noch beim Bilanzabschluß berechtigt sein soll, eine willkürliche Verteilung der Ankäufe auf die Verkäufe vorzunehmen, wurde in der Urteilsbegründung zwar aufgeworfen, aber nicht entschieden. M. E. steht dem Kaufmann dieses Recht zweifellos zu und findet auch seine Begründung in den Ausführungen des RFH., wenn er darauf hinweist, daß die Ausübung des Auswahlrechts beim buchführenden Kaufmann nicht den Erfolg hat, spätere Veräußerungsgewinne der Steuer zu entziehen.

Die bisherige Praxis der Finanzämter ging häufig dahin, die ältesten Bestände als verkauft anzusehen und die zuletzt gekauften Effekten zum Einkaufspreis zu aktivieren, wodurch

eine Auflösung stiller Reserven in der Steuerbilanz und eine Verteuerung der alten Bestände bewirkt wurde. Diese Handhabung ist durch das Urteil des RFH. vom 13. 12. 1928 beseitigt.

Natürgemäß ist diese Frage nur für solche Gewerbetreibende interessant, die vom § 19/2 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch machen und ihre Effekten in der Steuerbilanz zum Anschaffungspreis aktivieren.

Die praktische Anwendung des Urteils vom 13. 12. 1928 wird daher in vielen Fällen zu einer Ergänzung der Effektennostrobuchungen führen, da im Falle der Nichtkenntlichmachung der korrespondierenden An- und Verkäufe in den Büchern die zuletzt vor den Verkäufen angekauften Stücke als verkauft gelten.

Will demnach ein Bankier, der in einem Effekt öfter hin und her handelt, seine vorgetragenen Bestände in diesem Papier als verkauft ansehen und neu hinzugekaufte Effekten der gleichen Gattung zu den Ankaufskursen in die Bilanz einsetzen, so muß er bei den einzelnen Verkäufen in seinen Büchern vermerken, daß die vorgetragenen Bestände und evtl. die ersten Ankäufe als verkauft anzusehen sind. Bei Weglassen eines diesbezüglichen Hinweises muß der am Schlusse des Steuerabschnittes vorhandene Bestand zum Kurse des zu Beginn des Steuerabschnittes vorhandenen Bestandes und, sofern sich dieser Bestand im Laufe des Jahres erhöht hat, zum Durchschnittskurs des vorgetragenen Bestandes und der ersten Zukäufe eingesetzt werden.

Jedoch sind hierbei der Bestimmungsfreiheit des Steuerpflichtigen im § 20 des Einkommensteuergesetzes Grenzen gezogen, auf die der RFH. in nachfolgenden Ausführungen hinweist:

"Es kann nicht zugelassen werden, daß ein Kaufmann in einem ungünstigen Jahre zur Erzielung eines Buchgewinnes niedrig zu Buch stehende Wertpapiere veräußert und gleichzeitig oder kurz nachher Wertpapiere derselben Gattung und Menge erwirbt, um die letzteren mit dem Zeitwerte einsetzen zu können, was bei den alten Papieren nach § 20 des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig wäre."

Da dieser krasse Fall in der Praxis selten vorkommen wird, vielmehr die Abstoßung und gelegentliche Wiedereindeckung aus rein wirtschaftlichen Erwägungen die Regel bildet, ist nicht zu beanstanden, wenn in den Büchern kenntlich gemacht wird, daß die vorgetragenen Bestände als verkauft und die zugekauften Stücke als vorzutragender Bestand gelten sollen.

In den Fällen, in welchen vorübergehende Veränderungen von unzweifelhaften Dauerbeständen vorliegen, kann zwar von Kenntlichmachung der korrespondierenden An- und Verkäufe des laufenden Jahres abgesehen werden. Es ist sogar zulässig, Vorverkäufe aus billigen Dauerbeständen mit bald darauf erfolgenden Wiedereindeckungen zu kompensieren, ohne daß es entsprechender Hinweise in den Büchern bedarf. Der RFH. hat mit Urteil vom 13. 6. 1928 — VI A 292/28 — (siehe Bank-Archiv XXVIII Nr. 3 Seite 48) in einem derartig gelagerten Falle wie folgt entschieden:

"Wird zur Ausführung einer Einkaufskommission ein Wertpapier einem nicht zur Veräußerung bestimmten Bestand entnommen und der Bestand alsbald durch Ankauf eines gleichen Wertpapiers ergänzt, so ist das letztere mit dem Buchwert des veräußerten Wertpapiers zu bewerten."

In der Urteilsbegründung hierzu ist u. a. ausgeführt:

"Wenn es nun richtig ist, daß der gelieferte F.-Kux aus einem Bestand stammt, der nicht zum Verkaufe bestimmt war, auch nicht dazu, um regelmäßig die Ausführung von Kaufaufträgen ohne Inanspruchnahme der Börse zu ermöglichen, und wenn tatsächlich die Wiederbeschaffung eines F.-Kuxes binnen wenigen Tagen erfolgt ist, so gibt der äußerlich erkennbare Tatbestand genügende Veranlassung, in dem Ankauf des letzteren lediglich ein Deckungsgeschäft für den Verkauf zu erblicken und den Buchwert des verkauften Kuxes auf den erworbenen zu übertragen."

Jedoch wird sich auch in solchen Fällen zur Vermeidung nachträglicher, oft schwieriger Nachweise empfehlen, diejenigen Geschäfte, die der Steuerpflichtige kompensiert wissen will, in den Büchern kenntlich zu machen, um so mehr erfahrungsgemäß die veranlagenden Finanzämter im Zweifelsfalle nach fiskalischen Gesichtspunkten entscheiden und den widersprechenden Steuerpflichtigen auf den Rechtsweg weisen.

Nur dann, wenn die letzten Verkäufe den zeitlich vorangehenden letzten Ankäufen entsprechen oder, wenn die letzten Ankäufe ohne dazwischen liegende Verkäufe den Jahresschlußbestand zum durchschnittlichen Ankaufspreis ergeben sollen, erübrigen sich diesbezügliche Hinweise in den Büchern.

In allen übrigen Fällen erscheint es geboten, in den Büchern in unzweifelhafter Weise ersichtlich zu machen, welche Käufe und Verkäufe als korrespondierend gelten sollen. Es wird im allgemeinen nicht genügen, wenn nur bei den als Bestand geltenden Käufen oder Bestandsvorträgen im Effekten-Skonto oder in der Bilanz ein Vortragsvermerk angebracht wird. Als Hinweis im Sinne der Urteilsbegründung des RFH. vom 13. 12. 1928 wird genügen, wenn die korrespondierenden Effektkäufe und -verkäufe mit gleichen Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden. Bei vorgetragenen Beständen, die trotz mehrfacher Zwischengeschäfte am Jahreschluß als intakt angesehen werden sollen, wird der Nachweis als erbracht gelten können, wenn die laufenden Käufe und Verkäufe in einem gesonderten Stückkonto und Effektennostrokontro verbucht werden und am Jahreschluß die Bestandsmehrung oder -minderung durch einen Uebertrag vom laufenden Nostrokontro auf das Bestandskonto verbucht wird. Die für die Bestandsveränderungen maßgebenden An- und Verkaufskurse sind im laufenden Nostrokontro kenntlich zu machen, der neue Bestand ist sodann zum neuen Durchschnittskurs vorzutragen.

Unzulässig ist es, den Saldo des Effektkontros als Bilanzwert der betreffenden Bestände einzusetzen und auf diese Weise die im Hin- und Herhandel erzielten Gewinne oder Verluste als Bestandsverbilligung oder Verteuerung zu verwenden. Diese Gewinne oder Verluste müssen in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen werden.

Naturgemäß stellt die in der Urteilsbegründung vom 13. 12. 1928 vom RFH. enthaltene Ansicht, daß vom Kaufmann höchstens verlangt werden könne, daß er in den Büchern ersichtlich mache, welche An- und Verkäufe zusammengehören, keine zwingende Vorschrift dar. Es soll nur ein Hinweis für den Steuerpflichtigen sein, die von ihm gewünschte Behandlung seiner Effekengeschäfte durch entsprechende Eintragungen in seinen Büchern so glaubhaft zu machen, daß es nicht langwieriger Beweiserhebungen bedarf.

Man wird jedoch gut daran tun, die von wirtschaftlichen Gesichtspunkten getragenen Ausführungen des RFH. als wohlmeinende Ratschläge aufzufassen und die geringe Mühe der Kenntlichmachung korrespondierender An- und Verkäufe einer umständlichen und nicht immer erfolgreichen Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden vorzuziehen.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### I. Bürgerliches Recht.

#### 1. Zu § 138 BGB.

Höhe der Bankzinsen in der Nachinflationszeit.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. Januar 1929 — I 169. 28 — T.

Die Kl. stand mit der bekl. Bank in den Jahren 1923 und 1924 längere Zeit in bankmäßigen Geschäftsverkehr. Die Bekl. gewährte der Kl. Kredit in beträchtlicher Höhe. Sie stellte ihr dafür folgende Zinsen in Rechnung:

Vom 30. Oktober bis 5. November 1923 . . .	5 % pro Tag;
vom 5. November bis 10. Dezember 1923 . . .	10 % pro Tag;
vom 11. Dezember bis 15. Dezember 1923 . . .	5 % pro Tag;
vom 16. Dezember bis 31. Dezember 1923 . . .	2 % pro Tag;
vom 1. Januar 1924 bis 31. Januar 1924 . . .	1 % pro Tag.

Sie saldierte das Konto am 19. November, 30. November, 10. Dezember, 15. Dezember, 20. Dezember und 30. Dezember 1923, sowie am 30. Januar 1924.

Zahlenmäßig betragen die berechneten Zinsen: Für die Zeit vom 5. bis 19. November 1923: rund 1166 Billionen, vom 20. November bis 30. November 1923: rund 5657,25 Billionen, vom 1. bis 10. Dezember: rund 20 980 Billionen, vom 11. bis 15. Dezember: rund 12 147 Billionen, vom 16. bis 30. Dezember: rund 18 651 Billionen, vom 1. Januar 1924 bis 31. Januar 1924: 8788,50 Billionen, alles Papiermark.

Nach den Buchungen der Bekl. betrug der Debetsaldo der Kl. am 31. Dezember 1923 rund 56 049 Billionen Papiermark.

Im Anschluß an die Uebersendung des Kontoauszugs per 31. Dezember 1923 wurde zwischen den Parteien ein Briefwechsel über die bisherige Zinsberechnung geführt. Im Verlaufe desselben teilte die Bekl. der Kl. mit, daß sie entgegenkommenderweise die für die Zeit vom 24. September bis 8. Oktober und vom 5. November bis 15. Dezember 1923 berechneten Zinsen um je 1 % pro Tag ermäßigt und den Differenzbetrag von 5988,10 Billionen gutgeschrieben habe. Ende Januar setzte sie die Kl. davon in Kenntnis, daß sie ihr einen weiteren Zinsbetrag von 15 000 Billionen gutgeschrieben habe.

Im Februar 1924 übertrug die Bekl. das Papiermarkkonto auf ein Rentenmarkkonto. Den Anfang April 1924 übersandten Kontoauszug, der einen Saldo von 6705 Rentenmark zu Gunsten der Bekl. zeigte, befand die Kl. als richtig und schrieb, daß sie ihn übereinstimmend mit der Bekl. vorgetragen habe.

Im September 1924 wurde noch einmal über die Zinsfrage schriftlich verhandelt. Kl. behauptete, die Bekl. habe ihr außer den zurückvergüteten 5988,10 und 15 000 Billionen noch weitere 21 000 Billionen Mark Zinsen erlassen. Die Bekl. wies das zurück.

Nachdem das Kontokorrentverhältnis Ende 1924 gelöst war und die Kl., wie sie behauptet, den errechneten Saldo abgedeckt hat, hat sie nunmehr geltend gemacht, daß die Bekl. nicht mehr berechtigt gewesen sei, in der Zeit vom 20. November 1923 bis 30. Januar 1924 soviel Zinsen zu berechnen, wie sie getan habe. Die Sätze seien nicht vereinbart worden, wenn sie auch allerdings durch Anzeige in den Zeitungen und durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgemacht seien. Sie seien übermäßig hoch und daher wucherisch gewesen, da die Stabilisierung der Mark damals schon durchgeführt gewesen sei. Die Bekl. sei auch nicht berechtigt gewesen, die Zinsen im Laufe eines kürzeren Zeitraumes als eines Vierteljahres auf der Debetseite zuzuschreiben. So sei es ursprünglich vereinbart gewesen, eine kürzere Frist sei weder ausdrücklich noch stillschweigend verabredet worden. Der Bekl. seien für die ganze Zeit nur 1200 Billionen Mark Zinsen zuzubilligen.

Mit der Erklärung, daß zunächst nur ein Teilbetrag geltend gemacht werden solle, hat die Kl. beantragt, die Bekl. zur Zahlung von 5000 RM nebst 1½ % Zinsen pro Monat seit Klagzustellung zu verurteilen.

Die Bekl. hat Klagabweisung beantragt.

Sie hat bestritten, daß die geforderten Zinsen übermäßig hoch und wucherisch gewesen seien. Die Provinzbanken hätten ihrerseits damals die gleichen, teilweise noch höhere Beträge zahlen müssen. Sie selbst habe im November 1923 in Berlin 15—30 % Tageszinsen bewilligen müssen. Es sei eben das Angebot an Geld im Verhältnis zur Nachfrage sehr gering gewesen; auch sei es nach Einführung der Rentenmark noch unsicher gewesen, ob die deutsche Währung sich halten werde. Der Zinssatz sei aber nicht nur mit Rücksicht auf diese Umstände, sondern auch deswegen so bestimmt worden, weil der Kredit völlig ungedeckt gewesen und die Kl. eine in der Inflationszeit gegründete, von Anfang an auf Kredit aufgebaute Gesellschaft sei. Die jeweils angewandten Zinssätze seien in den Zeitungen bekanntgemacht worden, auch durch Aushang in den Geschäftsräumen. Die Bekl. habe sie gekannt, ebenso, daß die Zinsen nach kurzer Zeit dem Kapital zugeschrieben würden. Sie sei davon durch Mitteilungen über Zinsbelastung am 17. Dezember, 29. Dezember 1923 und am 2. März 1924 in Kenntnis gesetzt worden.

Die Kammer für Handelssachen in S. hat die Klage abgewiesen.

Die Kl. hat Berufung eingelegt. Sie hat noch geltend gemacht, Anfang Dezember 1923 sei zwischen den Parteien die „Rentenmarkklausel“ vereinbart worden, ferner habe sich die Kl. durch Unterzeichnung einer „Rentenmarkverpflichtungserklärung“ verpflichtet, die eventuelle Entwertung der Rentenmark zu tragen. Die Bekl. hat das bestritten.

Das OLG. hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Kl. blieb ohne Erfolg.

Das Reichsgericht, insbesondere der erkennende Senat, hat in einer großen Anzahl von Entscheidungen die allgemeinen Gesichtspunkte entwickelt, die bei der Beurteilung der Zinsberechnung von Banken und ähnlichen Instituten in der Zeit der ausgehenden Inflation und der beginnenden Stabilisierung maßgebend sein müssen. Sie sind im wesentlichen folgende: In der Zeit von August bis in die zweite Hälfte des November 1923 fiel die deutsche Mark sprunghaft. Es entsprach daher nur der Billigkeit, daß der Bankkunde, der von seiner Bank Geld in Anspruch nahm, seine Schuld nicht mit demselben Nennbetrag zuzüglich normaler Zinsen und Provisionen zurückzahlen durfte. Denn dieser Nennbetrag stellte regelmäßig schon nach wenigen Tagen nur einen Bruchteil des ursprüng-

lichen Wertes dar. Es muß deshalb gebilligt werden, daß die Banken sich gegen die Entwertung durch eine besondere Risikoprämie schützten, welche der Form nach als Zins in Rechnung gestellt wurde. Nach der Stabilisierung der Mark in der zweiten Hälfte des November 1923 ist allerdings eine weitere Entwertung tatsächlich nicht mehr eingetreten. Das ließ sich aber von vornherein keineswegs voraussehen. Allgemein bestand in Wirtschaftskreisen bis in das Frühjahr 1924 hinein die Befürchtung, daß die Stabilisierung nicht glücken und sowohl die Papiermark, wie die neu geschaffene Rentenmark wiederum ihren Wert verlieren würde. Es hing dies damit zusammen, daß der Erfolg der Stabilisierung wesentlich von der Haltung des Auslandes abhängig war, und daß die diesbezüglichen Erscheinungen, insbesondere die Notierung der Mark auf ausländischen und auch an der Kölner Börse — letztere gehörte damals zum besetzten Gebiet —, weit unter der offiziellen Berliner Notierung weitgehendsten Befürchtungen Raum gab. Deshalb kann es auch nicht beanstandet werden, wenn die Banken auch über die offizielle Stabilisierung hinaus bis Anfang des Jahres 1924 eine Risikoprämie, wenn auch in sinkendem Maßstabe, berechneten. Es besteht ferner kein Rechtsgrund, aus dem die Banken zur Rückgabe oder Rückverrechnung dieser Risikoprämie verpflichtet sein könnten, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Befürchtungen hinsichtlich des weiteren Sinkens der Mark unbegründet gewesen waren. Im engeren Zusammenhang mit der Berechnung höherer Zinsen steht die häufigere Saldierung der Konten. Auch sie rechtfertigt sich durch die angegebenen Gesichtspunkte.

Das Reichsgericht hat ferner schon anderweit dargelegt, daß es für die Berechtigung der Banken, die sogenannten „banküblichen“ Zinsen zu berechnen, weder einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem einzelnen Kunden, noch einer besonderen Benachrichtigung derselben bedurfte. Es genügte vielmehr, wie es auch hier unstreitig geschehen ist, daß die Zinssätze in üblicher Weise durch die Zeitungen und durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgemacht wurden.

Hinsichtlich der Höhe der hiernach zulässigen Zinsen läßt sich ein allgemeiner Maßstab nicht aufstellen. Es kommen sowohl die örtlichen Verhältnisse, wie auch die Voraussetzungen, unter denen der einzelne Kredit gewährt wurde, in Betracht. Einen Anhalt können immerhin die von anderen Banken geforderten Sätze bieten, insbesondere diejenigen, die von einer örtlichen Bankenvereinigung, zu der auch das fragliche Institut gehört, festgesetzten Zahlen. Nicht entscheidend ist es, ob die Bank sich ihrerseits zur fraglichen Zeit zu verhältnismäßig niedrigen Sätzen Geld verschaffen konnte. Bei der Mannigfaltigkeit der Geschäftsbeziehungen größerer Bankhäuser wird eine Aufdeckung des Zusammenhangs zwischen einzelnen eigenen Kreditaufnahmen und Kreditabgaben überhaupt nicht möglich sein; für die Beurteilung der Angemessenheit der geforderten Zinsen kann im wesentlichen nur die Marktlage in Betracht kommen (I 257/26).

Von diesen feststehenden, auch im Schrifttum überwiegend gebilligten Grundsätzen abzugehen, bietet die Revision keinen Anlaß.

Sie macht zunächst geltend, daß, nachdem feststehe, daß eine Entwertung der Mark seit Mitte November 1923 nicht eingetreten sei, der erhöhte Zinssatz, soweit er hierauf beruhe, zurückgegeben werden müsse. Dabei wird verkannt, daß die Tatsache, daß eine Entwertung der Mark seit der amtlichen Stabilisierung nicht mehr eingetreten ist, nichts dafür beweist, daß die Gefahr einer solchen Entwertung nicht bestanden habe. Es fehlt daher an einem Rechtsgrund, aus dem heraus die Rückzahlung der Risikoprämie verlangt werden könnte.

Die von der Revision beanstandete häufige Saldierung des Kontos steht im engen Zusammenhang mit der Forderung erhöhter Zinsen. Sie ist aus dem gleichen Grunde zu rechtfertigen.

Die Tatsache, daß andere Banken die gleichen Zinsen genommen haben, wird in der Rechtsprechung allgemein und im angefochtenen Urteil nur in dem Sinne verwandt, daß daraus ein Schluß gezogen werden könnte, daß die Zinsen nach der Marktlage gerechtfertigt sind. Damit entfällt die Rüge der Revision, es sei rechtlich unzulässig, daß jemand sich zu seiner eigenen Rechtfertigung auf strafbare Handlungen anderer berufe.

Die Eideszuschreibung über die Behauptung, daß die Bekl. selbst in der fraglichen Zeit nur einen Bruchteil der Zinsen bezahlt habe, die sie berechnet habe, hat das Berufungsgericht für unzulässig erklärt, weil die Behauptung unsubstanziert sei, und das Gegenteil dem Berufungsgericht erwiesen sei. Darin ist ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken.

Der § 66 AufwG. steht außerhalb jeden rechtlichen Zusammenhangs mit der Zinsberechnung der Banken für die Zeit

Ende 1923 und Anfang 1924. Ob es dem Gesetzgeber zugestanden hätte, den Banken aus Anlaß jener Vorschrift etwas zu nehmen, was sie rechtmäßig erworben hatten, kann dahingestellt bleiben; ein Eingreifen des Richters ist jedenfalls ausgeschlossen.

Da das Berufungsgericht sich in seinem Urteil an die zu Eingang wiedergegebenen maßgebenden Gesichtspunkte gehalten hat, und die Höhe der für berechtigt erklärten Zinsen auch vom Standpunkt der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu beanstanden ist, so muß die Revision zurückgewiesen werden.

## 2 Zu §§ 812, 281 BGB., 384 HGB.

Sind Wertpapiere, die für Rechnung eines Kunden unter dem Namen eines inländischen Bankiers bei einer neutralen Depotstelle in England ruhten, während des Krieges zur Abdeckung eines Debetsaldos des Bankiers zwangsverkauft worden, so beläuft sich die dem Kunden herauszugebende Bereicherung auf höchstens den Betrag, den er als Liquidationsentschädigung im Falle der Liquidation vom Reiche erhalten würde.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. Januar 1929 — 10. O. 148. 28 —.

Im Jahre 1907 beauftragte der 1925 verstorbene und von seiner Witwe beerbte Mann der Klägerin die Beklagte mit dem Ankaufe von 30 United States Steel Corporation Preferred Shares (nordamerikanische Stahlvzugsaktien). Diese führte den Auftrag durch Selbsteintritt bei dem Schweizer Bankverein in London aus, der sie dafür auf Stückkonto erkannte und infolgedessen ihr, wie im zweiten Rechtsgange nicht mehr streitig ist, kein Stückeverzeichnis zugehen ließ. Der Mann der Klägerin war 1907 etwa die Hälfte des Ankaufsbetrags für die 30 Aktien der Beklagten schuldig geblieben. Später, im März 1916, ließ er davon 20 Stück durch sie wieder verkaufen, so daß er nach Gutschrift des Erlöses von rund 7800 M bei ihr wieder ein Guthaben hatte. Die übrigen 10 Aktien blieben in London bis zum Ausbruche des Krieges. Die Beklagte war da bei dem Schweizer Bankverein in der Schuld. 1916 verkaufte dieser neben anderen bei ihm für die Beklagte liegenden Wertpapiere die 10 Stahlvzugsaktien zwangsweise und schrieb ihrem Konto den Erlös für sie und für Dividenden gut. Erst im Oktober 1919 gab er ihr hiervon Kenntnis.

Die Klägerin behauptet: Die Beklagte sei durch die Gutschrift auf Kosten ihres Mannes und nunmehr auf ihre Kosten ohne rechtlichen Grund bereichert und macht außerdem geltend: Durch die Versteigerung der Aktien sei der Beklagten deren Lieferung unmöglich geworden; diese habe aber dafür insofern einen Ersatz erlangt, als sie durch die Gutschrift von ihrer Schuld an den Schweizer Bankverein befreit worden sei, und sei daher nach § 281 BGB. zur Herausgabe des Ersatzes verpflichtet. Die Beklagte habe endlich ihren Mann am 10. Juni 1921 auf einem gesperrten Pfundkonto mit . . . £ 242.1.— für die verkauften Aktien erkannt und am 4. Mai 1922 für Dividenden mit . . . £ 20.7.11 insgesamt also mit . . . £ 262.8.11 Hieran sei sie gebunden.

Sie hat deshalb beantragt, die Beklagte zur Zahlung von £ 262.8.11 nebst 10% Zinsen seit dem 15. Mai 1922 zu verurteilen, wo die Beklagte gemahnt worden sei, und hat auch vom Landgericht den Betrag zugesprochen erhalten.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Berufung.

Das Landgericht geht davon aus, der Mann der Klägerin sei der Eigentümer der bei Kriegsausbruch in London liegenden 10 Stahlvzugsaktien gewesen. Es nimmt nämlich an, er habe von der Beklagten ein Stückeverzeichnis erhalten, mit dessen Absendung er nach § 7 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 das Eigentum daran erlangt habe. Diese Annahme ist aber nicht begründet; denn die Beklagte hat dem Manne der Klägerin, worüber im Berufungsverfahren kein Streit herrscht, ein solches Verzeichnis gar nicht übersandt. In ihrer Erwiderung auf die Berufungsbegründung behauptet die Klägerin, die Beklagte sei in den Büchern der amerikanischen Gesellschaft als Eigentümerin der 10 Anteile eingetragen gewesen. Ob dies zutrifft, braucht in diesem Zusammenhange nicht festgestellt zu werden; denn dann war der Mann der Klägerin auch nicht der Eigentümer der Vzugsaktien, sondern eben nur die Beklagte. Er hatte vielmehr an sie, die seinerzeit in den Kommissionsauftrag zum Ankaufe der 30 Aktien als Selbstverkäuferin eingetreten war, nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung der davon übriggebliebenen 10 Aktien, nachdem er 1908 durch den

Verkauf von 20 Stück davon den Gegenwert voll gewährt hatte. Da die 10 Aktien mit seinem Wissen und Willen in London liegengelassen sind, war sein Anspruch aber auf den Bestand von Stahlvorzugsaktien beschränkt, den der Schweizer Bankverein dort zu seiner Verfügung hatte. Es handelte sich also um eine sogenannte beschränkte Gattungsschuld der Beklagten.

Wie der Bankverein angegeben hat, war bereits kurz nach Beginn des Krieges jedes in England befindliche feindliche Eigentum beim englischen Treuhänder anzumelden. Gemeint ist hiermit der Trading with the Enemy Amendment Act 1914 vom 27. November 1914, wodurch die deutschen Vermögensgegenstände in England in erheblichem Umfange dem Zugriff des Public Custodian of enemy Property ausgesetzt werden und unter gewissen Voraussetzungen von ihm auch veräußert werden konnten. (Fuchs, Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, 2. Teil § 2 II, S. 6.) Infolgedessen waren auch die 10 Aktien, die nach der Auskunft des Bankvereins bei ihm in London unter dem Namen der Beklagten lagerten, schon von dieser Beschlagnahme betroffen. Der Bankverein hat sie später im April 1916 mit Zustimmung des englischen Treuhänders verkauft und den Erlös dem Konto der Beklagten bei ihm gutgebracht, dieser davon aber erst im Oktober 1919 Kenntnis gegeben. Eine Haftung der Beklagten läßt sich hieraus nur dann begründen, wenn sie an dem zwangsweisen Verkauf ein Verschulden trifft oder wenn sie dadurch aus dem Vermögen des Mannes der Klägerin bereichert worden ist.

Daß der Beklagten an dem Verkauf ein Verschulden zur Last fällt, läßt sich nach der Beweisaufnahme nicht sagen. Die Beklagte hat noch Ende Juli 1914 wohl zwischen dem 26. und 28., dem Schweizer Bankverein in London einen Scheck über rund £ 4.000 zugehen lassen wollen, um einen Teil der bei ihm aufgelaufenen Schuld zu decken. Der Scheck ist aber zurückgekommen wegen der infolge des Kriegs verhängten Postsperrung. Infolgedessen kann ohne weiteres angenommen werden, daß es der Beklagten noch viel weniger gelungen wäre, die 10 Stahlvorzugsaktien aus England herüberzuziehen. Die Klägerin gibt auch gar nicht an, wie dies hätte bewerkstelligt werden können.

Daß die Beklagte dem Schweizer Bankverein in Friedenszeiten davon Kenntnis gegeben habe, daß sie die 10 Aktien dem Manne der Klägerin verkauft habe, behauptet sie selbst nicht; weil nach der Auskunft des Schweizer Bankvereins die Stücke in einem Depot der Beklagten gelegen haben, kann auch festgestellt werden, daß sie das tatsächlich nicht getan hat. Trotzdem aber kann es ihr nicht als Verschulden angerechnet werden, daß sie das vor dem Krieg unterlassen hat. Eine gesetzliche Verpflichtung bestand für sie hierzu nicht. Insbesondere schlägt § 8 des Depotgesetzes beim Selbsteintritt des Kommissionärs nicht ein (RG. 107, 38). Wenn aber das Reichsgericht in dieser Entscheidung auch einem Kommissionär, der von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, unter Umständen die Verpflichtung auferlegt hat, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß das Depot unberührt bleibt, und zu diesem Zwecke dem anderen Bankier eine solche Mitteilung zu machen, so kann im vorliegenden Fall eine Verpflichtung der Beklagten hierzu nicht anerkannt werden. Die Wertpapiere, die sie bei dem Schweizer Bankverein bis zum Kriegsausbruch liegen hatte, waren viel mehr wert als ihre Schuld dort; das wird auch von dem Bankverein bestätigt. Der Schweizer Bankverein hat darum auch später, 1916 nur einen Teil dieser Wertpapiere, darunter die 10 Stahlvorzugsaktien, versteigert und sich schon dadurch für seine Ansprüche voll befriedigt. Bei dieser Sachlage, die einen Rückschluß auf den regelmäßigen Stand des Kontos in Vorkriegszeiten und dessen Deckung durch ihr Depot zuläßt, brauchte die Beklagte nicht damit zu rechnen, daß der Bankverein jemals wegen seiner Forderung an sie zu einer Zwangsversteigerung der bei ihm lagernden Wertpapiere verschreiten werde; sie war daher auch nicht verpflichtet, ihm schon früher Mitteilung zu machen, daß und welche Stücke für Rechnung ihrer Kunden dort lagerten, um ihn zu veranlassen, bei einer doch eintretenden Zwangsversteigerung wenigstens diese davon auszunehmen. Nachdem der Krieg ausgebrochen war, verbot sich eine solche Mitteilung für sie von selbst.

Was die Frage betrifft, ob die Beklagte durch den Verkauf der 10 Aktien bereichert worden ist, so hat zwar die Gutschrift auf ihrem Konto ihre Schuld an den Schweizer Bankverein um den entsprechenden Betrag ermäßigt. Hierbei hat es sich zunächst aber lediglich um eine rein buchmäßige Veränderung im inneren Betriebe des Schweizer Bankvereins gehandelt. Die Beklagte selbst hat darauf keinen Einfluß gehabt und davon, wie gesagt, erst im Oktober 1919 erfahren. Bei der Frage aber, ob sie daraus für sich einen Vorteil wirklich gezogen hat, kommt es ausschließlich darauf an, um wieviel sie sich jetzt besser steht, als wenn ihre Schuld an den Schweizer Bankverein durch den Verkauf der 10 Aktien nicht

gedeckt worden wäre. Nur um den sich auf diese Weise ergebenden Betrag ist sie in Wahrheit im Sinne des Gesetzes bereichert. Außerdem ist festzustellen, ob und inwieweit diese Bereicherung auf Kosten des Mannes der Klägerin erfolgt ist, also ob und welcher Vermögensverlust auf seiner Seite dem Gewinne der Beklagten gegenübersteht. Es braucht zwar nicht in jedem Falle, wo sich jemand auf Kosten eines anderen bereichert hat, sein Gewinn mit dem Verluste des anderen dem Umfange nach zusammen fallen. Der Gewinn kann kleiner sein, er kann aber auch größer sein als der Verlust (RGR. § 812, 2c BGB.). Nur dafern und soweit aber ein Wert den Vermögensstand des einen bereits berührt hat, kann davon gesprochen werden, er sei „auf seine Kosten“ auf einen anderen übergegangen. Wenn dieser Ausdruck in § 812 BGB., der von der ungerechtfertigten Bereicherung handelt, statt des Ausdrucks „aus dessen Vermögen“ gewählt worden ist, so haben damit die Fälle mit getroffen werden sollen, wo der Gegenstand der Bereicherung noch nicht zum Vermögen des Benachteiligten im eigentlichen Sinne gehört hat.

Diese Ausführungen sind im ersten Teile den Urteilen des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1926 (I 454/25) und 10. März 1928, I 228/27 (RG. 120, 29) entnommen. Dort spricht sich das Reichsgericht in 2 Fällen, wo die Versteigerung von englischen Bankiers vorgenommen worden ist, dahin aus: Infolge der deutschen Ausgleichsgesetzgebung beschränkte sich die Wirkung der Versteigerung schließlich darauf, daß der deutsche Bankier an das Deutsche Reich auf seine Verbindlichkeiten an den englischen Bankier 5 v. T. des Erlöses weniger zu bezahlen habe. Diese Erwägungen treffen aber auf den vorliegenden Fall nicht zu. Denn hier ist die Versteigerung durch die Londoner Zweigniederlassung des Schweizer Bankvereins erfolgt und dieser nimmt als neutrale Gesellschaft an dem Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrags nicht teil. Nach Dölle, Das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Vertrags S. 69, ist „für die Teilnahme der juristischen Personen am Ausgleichsverfahren ihre Staatsangehörigkeit maßgebend. Eine juristische Person gehört dem Staat an, nach dessen Rechte sie errichtet ist und unter dem sie lebt“. Das ist für den Schweizer Bankverein das Schweizer Recht und dieses ist auch für seine Zweigniederlassung in London entscheidend.

Die 10 Stahlvorzugsaktien sind nicht die einzigen Wertpapiere gewesen, die der Schweizer Bankverein von dem Depot der Beklagten hat versteigern lassen, um deren Schuld im damaligen Betrage von £ 24 508,15,1 abzudecken. Was von den Wertpapieren dann noch übrig geblieben ist, hat von ihm nach dem Krieg an die englischen Behörden ausgeliefert werden müssen. Denn England hat auch insoweit von den ihm in Art. 297b des Versailler Vertrags vorbehaltenem Rechte Gebrauch gemacht, alle deutschen Reichsangehörigen bei Inkrafttreten des Vertrags gehörigen Rechte und Güter innerhalb seines Gebietes zurückzubehalten und zu liquidieren. (Vgl. die Auskunft des Schweizer Bankvereins vom 15. Dezember 1927.) Es ist deshalb die Frage, ob und in welcher Höhe die Beklagte durch die Versteigerung der 10 streitigen Aktien und die Gutschrift ihres Erlöses tatsächlich, und zwar auf Kosten des Mannes der Klägerin, bereichert worden ist, nicht ausschließlich unter Berücksichtigung dieser Versteigerung, also nicht lediglich danach zu beantworten, welcher Betrag für die Papiere erzielt und dafür der Beklagten von dem Schweizer Bankverein gutgeschrieben worden ist. Vielmehr entscheidet sich dies nach der Gesamtwirkung, die die englischen Kriegsmaßnahmen für das ganze Depot der Beklagten gehabt haben, wovon die 10 Stahlvorzugsaktien, wie gesagt, nur ein Teil gewesen sind. Denn die sämtlichen im Auslande liegenden Wertpapiere von Deutschen standen unbeschränkt dem Zugriff der feindlichen Staaten offen, also auch hier das Depot der Beklagten, das beim Schweizer Bankverein in London, wo es lag, Gegenstand der englischen Kriegsmaßnahmen wurde. Wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, treffen die Gefahren eines Kriegs den Kunden, für dessen Rechnung im Auslande liegende Wertpapiere gekauft worden sind, und nicht den Bankier, unter dessen Namen sie im Auslande ruhen (RG. 104, 223; 107, 36). Das Schicksal eines solchen Depots ist daher von ausschlaggebendem Einfluß auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem deutschen Bankier und seinen Kunden, die an dem Depot beteiligt sind. Es können aber die einzelnen dazugehörigen eigenen Wertpapiere des deutschen Bankiers und die seiner Kunden, da sie für den Zugriff der feindlichen Staaten eine einheitliche Vermögensmasse bildeten, nicht je nach ihrem zufälligen Schicksale verschieden behandelt werden, dafern sie überhaupt nur von den Kriegsmaßnahmen mit betroffen worden sind, die sich gegen das betreffende Depot gerichtet haben. Denn die Kriegsgefahr war eine gemeinsame Gefahr, die alle bei derselben Stelle im Auslande hinterlegten Wertpapiere zusammen betroffen hat. Schon die durch das angeführte

englische Gesetz vom 27. November 1914 verfügte Beschlagnahme des Vermögens deutscher Reichsangehöriger war eine Kriegsmaßnahme, die die 10 Stahlvorzugsaktien mitbetrifft. Auch die von dem Schweizer Bankverein im April 1916 vorgenommene Zwangsversteigerung eines Teils dieser Wertpapiere, darunter die 10 Stahlvorzugsaktien, war, da sie jedenfalls mit Zustimmung des englischen Treuhänders erfolgt ist, wie der Schweizer Bankverein bestätigt hat, eine solche Kriegsmaßnahme. (Vgl. Versailler Vertrag Anl. I zu Art. 297f § 3; auch Lehmann, Das Reichsausgleichsgesetz, Exkurs zu § 33.) — Es braucht deshalb nicht erst erörtert zu werden, ob etwa die Zwangsversteigerung sogar auf Veranlassung der englischen Behörden erfolgt ist, was die Beklagte behauptet. — Dasselbe gilt von der durch den Versailler Vertrag erzwungenen späteren Ablieferung der Papiere, die bei Kriegsende im Depot der Beklagten noch übriggeblieben waren. Bereits durch die Beschlagnahme infolge des englischen Gesetzes vom 27. November 1914 aber waren die 10 Stahlvorzugsaktien für jeden Deutschen entwertet worden, also auch für den Mann der Klägerin. Denn er konnte darüber überhaupt nicht mehr verfügen und die Bank, bei der sie lagen, nur noch mit Zustimmung der zuständigen englischen Behörden. Daß sie der Schweizer Bankverein dann hat versteigern und ihren Erlös dem Konto der Beklagten hat gutbringen können, hatte seinen Grund nur darin, daß sie ihm für die Schuld der Beklagten hafteten. Der Mann der Klägerin hat zu diesem besonderen Erfolge von sich aus nichts beigetragen. Wenn der Schweizer Bankverein damals nicht gerade die streitigen Aktien mitversteigert hätte, sondern statt ihrer andere Wertpapiere aus dem Depot der Beklagten, würde er sie nach Kriegsende auch mit an die englischen Behörden ausliefern müssen, worauf sie dann ebenfalls mitliquidiert worden wären. Der Mann der Klägerin würde dann keinen Anspruch auf diesen Liquidationserlös gehabt haben; er würde vielmehr auf eine Forderung an das Deutsche Reich wegen eines Liquidationsschadens beschränkt gewesen sein, wie es bei den anderen Deutschen der Fall gewesen ist, die auf im Depot der Beklagten bei Kriegsende noch liegende Wertpapiere Anspruch hatten. (Art. 297 des Versailler Vertrags.)

Deshalb ist die Bereicherung, die durch die Versteigerung der 10 Aktien in dem Vermögen der Beklagten eingetreten ist, als auf Kosten des Mannes der Klägerin erfolgt nur zu dem Betrage anzuerkennen, der dem Werte der Aktien entspricht, den sie als bereits beschlagnahmte Wertpapiere bei dem Zwangsverkaufe für ihn noch hatten. Denn nur insoweit ist von dem Verstorbenen ein Wert in das Vermögen der Beklagten übergegangen.

Wenn die 10 Stahlvorzugsaktien nach Kriegsende von England mitliquidiert worden wären, würde der Mann der Klägerin, und nunmehr sie selbst, darauf nach dem Kriegsschädenschlußgesetz vom 30. März 1928 (RGBl. I, 120) nur eine Schlußentschädigung von 12 pCt. vom Reiche zu beanspruchen haben; ein auf einen solchen Wertpapierschaden in Papiermark bereits gewährter Vorschuß würde darauf nicht anzurechnen sein (§ 17 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes). Nach der Auskunft des Reichsschädigungsamtes für Kriegsschäden vom 13. März 1928 (Bl. 54f) hatten die 10 Stahlvorzugsaktien einschließlich der Kriegserträge einen Friedenswert von 6190,25 M. Dieser wäre auch einer Schlußentschädigung für die 10 Aktien, wenn sie liquidiert worden wären, zugrunde zu legen gewesen. Sie würde dann bei dem Satze von 12 pCt. auf 742,83 RM für die Klägerin festzustellen gewesen sein. Dieser Betrag entspricht nun aber auch dem Werte, den die 10 Aktien für den Mann der Klägerin im April 1916 noch hatten, weil sie bereits von England beschlagnahmt worden waren, aber von dem Schweizer Bankverein nur aus einem besonderen, nicht in seiner Person liegendem Grunde haben versteigert werden können. Der dabei erzielte Erlös ist für ihre Bewertung in seinen Händen nicht irgendwie entscheidend. Hiernach wird also nur bei der Bewertung der Aktien als Teil seines Vermögens für den maßgebenden April 1916 die Schlußentschädigung zugrunde gelegt, die im Fall ihrer Liquidierung jetzt nach dem Kriegsschädenschlußgesetz an die Klägerin vom Reiche zu bezahlen sein würde; es wird nicht etwa als Tatsache festgestellt, daß die 10 Stahlvorzugsaktien liquidiert worden sind. Dabei wird aber ein Anhalt benutzt, der einen noch einigermaßen zuverlässigen Vergleichsmaßstab auch für die Zeit des Zwangsverkaufs abgibt. Andere Anhaltspunkte wären mehr oder weniger willkürlich. Der Senat trägt daher kein Bedenken, diese Bewertung seiner Entscheidung zugrunde zu legen; dies führt dazu, daß die Berufung der Beklagten einen teilweisen Erfolg hat, nämlich den, daß sie nur zu 742,83 RM nebst Zinsen seit der am 15. Mai 1922 erfolgten Mahnung zu verurteilen ist. Da die Klägerin nichts vorgebracht

hat, daß sie durch den Verzug der Beklagten einen weiteren Schaden erlitten habe, können ihr Zinsen nur zu 4 pCt. nach § 288 Abs. 1 BGB. zugesprochen werden. Ein Anspruch von ihr in englischer Währung läßt sich nicht begründen. Denn nur die in der deutschen Währung ausgedrückte Schlußentschädigung, auf die sie im Fall einer Liquidierung einen Anspruch hätte, bildet die Grundlage für die Bewertung des ihrem Manne nach der englischen Beschlagnahme noch verbliebenen Vermögenswertes.

Niedriger als auf 742,83 RM kann die Forderung der Klägerin an die Beklagte nicht deshalb festgestellt werden, weil diese, wenn die 10 Aktien nicht zwangsweise versteigert worden wären, für ihre dann noch verbliebene Schuld an den Schweizer Bankverein einen Währungszuschuß nach dem Ausgleichsgesetz vom Reiche hätte erhalten können. Nach Boesebeck (Bank-Archiv, 27. Jahrg. S. 387 unter B I 3) kommen hierfür nur die Bestimmungen in §§ 44, 46, 50 des alten Ausgleichsgesetzes in Frage. Es ist fraglich, welche Fassung des Ausgleichsgesetzes er dabei im Auge hat, die erste vom 20. April 1920 (RGBl. 597), oder die zweite vom 6. Juni 1923 (RGBl. I, 334) oder etwa welche einzelne Gesetzesänderung inzwischen. Das Ausgleichsgesetz in seiner ersten Fassung schlägt im vorliegenden Falle keinesfalls ein. Denn nach seinem § 46 waren Währungszuschüsse nur für Verbindlichkeiten zu gewähren, die ursprünglich in deutscher Währung ausgedrückt waren, auf Grund einer besonderen Rechtsnorm jedoch in ausländischer Währung bezahlt werden mußten. Die Schuld der Beklagten an den Schweizer Bankverein ging bereits vor dem Krieg auf englische Währung. Für eine solche sieht aber § 47 des Ausgleichsgesetzes in seiner zweiten Fassung einen Währungszuschuß vor und zwar auch für Schulden gegenüber dem Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das im Gebiet eines der früher feindlichen Staaten nur eine Zweigniederlassung unterhielt, dafern es sich nur um eine Verbindlichkeit handelt, die aus dem Betriebe dieser Zweigniederlassung entstanden ist (§ 45 Abs. 2). Das würde für die Schuld der Beklagten gegenüber dem Schweizer Bankverein in London zutreffen. Der Währungszuschuß war nach § 47 Abs. 1 des Ausgleichsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1923 zunächst auf die Hälfte der Beschaffungskosten festzusetzen. Er war aber nach Abs. 2 bis 4 von § 47 noch weiteren Einschränkungen unterworfen, so daß er auch ganz ausgeschlossen sein konnte. Erforderlich war auf jeden Fall ein befristeter Antrag (§ 48a). Da aber die Beklagte einen solchen Antrag nicht gestellt hat, kann nicht festgestellt werden, ob sie die Frist eingehalten hätte, auch nicht, welchen Erfolg ein rechtzeitig gestellter Antrag für sie gehabt hätte. Gegenwärtig ist ein solcher Währungszuschuß ausgeschlossen, da die §§ 44—50a des Ausgleichsgesetzes zweiter Fassung nach XVIII der Verord. v. 28. Oktober 1923 (RGBl. I, 1011) gestrichen worden sind.

An dem Umfange der Hauptpflicht der Beklagten, die nach wie vor auf 742,83 RM festzustellen ist, ändert es nichts, mag man den Anspruch der Klägerin, wie er hiernach anerkannt ist, auf Grund der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 812 ff BGB. für begründet erachten oder auf Grund von § 384 des HGB. Abs. 2, 2. Halbsatz oder auf Grund von §§ 281 Abs. 1 BGB. Die handelsrechtliche Bestimmung schlägt ein, wenn man die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Mann der Klägerin und der Beklagten noch nach den Grundsätzen über den Kommissionsvertrag behandeln will, der zwischen ihnen 1907 durch den Auftrag zum Ankauf der 30 Stahlvorzugsaktien zustande gekommen ist. § 281 BGB. aber kommt in Frage, wenn man sie, weil die Beklagte von dem Selbsteintrittsrechte des Kommissionärs Gebrauch gemacht hat, nach den Vorschriften beurteilt, die für einen von ihrer Seite noch nicht vollständig erfüllten Kaufvertrag gelten.

Nach § 281 BGB. Abs. 1 kann der Gläubiger, wenn sein Schuldner infolge eines Umstandes, der die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz erlangt, Herausgabe des als Ersatz Empfangenen verlangen; die tatsächlichen Voraussetzungen wären an und für sich hierfür gegeben, da der Beklagten durch die nicht von ihr verschuldete Versteigerung der 10 Aktien deren Lieferung unmöglich geworden ist. Weil es sich dabei, wie oben gezeigt, für die Beklagte um eine beschränkte Gattungsschuld handelt, ist für sie die Lieferung nicht mehr ausführbar. Nach § 384 HGB. aber ist ein Kommissionär verpflichtet, seinem Auftraggeber das herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Was die Beklagte für die versteigerten 10 Stahlvorzugsaktien als Ersatz und was sie infolge des zwangsweisen Verkaufs aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, ist für den Mann der Klägerin nicht anders zu bewerten, als es nach vorstehenden Ausführungen geschehen ist. Auch der Zweck der

§§ 281 BGB. und 384 HGB. beschränkt sich darauf, einen Ausgleich einer unrichtig gewordenen Verteilung von Vermögenswerten herbeizuführen (RG. 120, 300). Das wird hier schon dann erreicht, wenn die Auskehrungspflicht der Beklagten auf den Vermögenswert beschränkt wird, der ihr aus dem Vermögen des Mannes der Klägerin tatsächlich zugeflossen ist.

## II. Stempel- und Steuerwesen.

### 1. Zu §§ 16, 36 Abs. 2 EinkStG.

Wird die Anerkennung der Steuerfreiheit einer Dienstaufwandsentschädigung versagt, so kann der Dienstaufwand als Werbungskosten abgezogen werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. Januar 1929 — VI A 309. 28 —; abgedr. RStBl. 1929 S. 197.

Die in der Vorentscheidung behandelte und verneinte Frage, ob im Steuerabschnitte 1925 eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und der Aktiengesellschaft über die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung bestand, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne wesentliche Bedeutung. Zwischen Dienstaufwandsentschädigungen und Werbungskosten besteht kein begrifflicher, sondern nur ein formeller Unterschied, der in erster Linie für den Steuerabzug vom Arbeitslohn von Bedeutung ist. Da nämlich eine Dienstaufwandsentschädigung, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 vorliegen, überhaupt nicht zum Arbeitslohn gehört, unterbleibt der Steuerabzug ohne weiteres. Bei der Veranlagung ist dagegen dieser Umstand ohne Bedeutung, da es auf das gleiche herauskommt, ob die Aufwandsentschädigung, deren Vorliegen begrifflich nur insoweit angenommen werden kann, als sonst Werbungskosten anzunehmen wären, schon bei der Feststellung der Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit außer Betracht bleibt oder aber zunächst als Einnahmen angesetzt und alsdann bei der Ermittlung des Einkommens (d. i. des Reineinkommens) als Werbungskosten wieder in Abzug gebracht wird. Da die Vorentscheidung aber bezüglich des vom Beschwerdeführer als Aufwandsentschädigung bezeichneten Betrags untersucht hat, ob er nicht als Werbungskosten zum Abzug zuzulassen sei, wäre der Beschwerdeführer, selbst wenn die Vereinbarung einer Dienstaufwandsentschädigung zu Unrecht verneint worden wäre, dadurch im Ergebnis nicht benachteiligt. Im übrigen ist festzustellen, daß auch unter Berücksichtigung der Darlegungen in der Rechtsbeschwerde eine Dienstaufwandsentschädigung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG. im Jahre 1925 nicht vorlag. Voraussetzung der Anerkennung einer solchen ist neben dem Vorliegen einer ausdrücklichen Vereinbarung entweder, daß die Entschädigung nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt wird (ist hier ohne Zweifel nicht der Fall), oder daß sie die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigt. Letzteres wird aber, wenn, wie hier, kein fester Betrag zugesichert ist, regelmäßig nicht angenommen werden können und wird im vorliegenden Falle auch durch die Höhe der Beträge, die nach den Angaben des Beschwerdeführers für 1924 und 1925 als zugesicherter Dienstaufwand anzusehen waren, widerlegt (Entsch. des RFH. vom 7. März 1928 — VI A 207/28 — RStBl. 1928 S. 167).

### 2. Zu § 58 Abs. 5 KVG.

Ueber die Frage, ob ein Händlergeschäft von dem Händler für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen Personen geschlossen ist, die nicht zu den Händlern gehören.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 22. Januar 1929 — II A 611. 28 —<sup>1)</sup>.

Das Finanzamt hatte bei Anschaffungsgeschäften, die die Börsenvertreter der Beschwerdegegnerin Ende 1923 und in den Jahren 1924 und 1925 im Namen der Beschwerdegegnerin gegen Gewinnbeteiligung abgeschlossen haben und die von der Beschwerdegegnerin über sogenannte Initiativkonten dieser Vertreter geführt worden sind, eine Geschäftsverbindung im Sinne des § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrsteuergesetzes angenommen, weil die Börsenvertreter im Sinne des Urteils des erkennenden Senats vom 17. Juni 1924, Entsch. des RFH. Bd. 14 S. 22, die Eigenschaft von Mitgeschäftsherren gehabt hätten und am Risiko der Geschäfte mit einer ihnen obliegenden Leistungsverpflichtung beteiligt gewesen seien. Es hat daher

die Abwicklung dieser Geschäfte mit ihren Vertretern wie die Abwicklung von Kommissionsgeschäften zur Börsenumsatzsteuer herangezogen. Im Berufungsverfahren hat das Finanzgericht die Beschwerdegegnerin freigestellt. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt das Finanzamt die Aufhebung der Vorentscheidung, soweit die Initiativkonten Dr. M., S. und Dr. U. in Betracht kommen.

Die Vorentscheidung ist auf die Frage, ob die Börsenvertreter am Verluste der Geschäfte beteiligt gewesen seien, nicht eingegangen, da es jedenfalls an einer Beteiligung der Vertreter als Geschäftsherren gefehlt habe. Nach der glaubhaften Darstellung der Berufungsklägerin habe diese die Effekten bei sich als Eigenbestände, nicht als Konsortialgeschäfte geführt und das Verfügungsrecht über diese habe ihr allein zugestanden. Daraus ergebe sich, daß die durch die Geschäfte erworbenen Rechte nicht, entsprechend ihrer Beteiligung, auf die Börsenvertreter übergegangen seien. Vielmehr habe die Beschwerdegegnerin auch ohne Zustimmung der Vertreter einmal abgeschlossene Geschäfte wieder glattstellen können und tatsächlich glattgestellt. In eine Würdigung und Abwägung der vom Finanzamt und der Beschwerdegegnerin in den sehr ausführlichen Schriftsätzen gegebenen Behauptungen und Gegenbehauptungen ist die Vorentscheidung in der schriftlichen Begründung nicht eingetreten.

Die Mängelrüge des Finanzamts ist begründet.

Die Anführung der Vorentscheidung, daß die Beschwerdegegnerin die Effekten, auf die sich die Initiativkonten beziehen, als Eigenbestände geführt habe, beweist an sich nichts für die Eigenschaft der Beschwerdegegnerin als einziger Geschäftsherrin. Wenn ein Anschaffungsgeschäft im Namen eines von mehreren Beteiligten, aber auf aller gemeinschaftliche Rechnung zu dem Zwecke getätigt wird, nicht die Wertpapiere zu Anlagezwecken zu erwerben, sondern durch Kauf und Wiederverkauf Gewinn aus Kursunterschieden zu ziehen, so setzt, wie dies der erkennende Senat übrigens schon früher, zuletzt insbesondere in dem Urteil vom 6. Juli 1928, Entsch. des RFH. Bd. 24 S. 6, dargelegt hat, die Eigenschaft als Mitgeschäftsherr nicht voraus, daß dieser zu irgendeinem Zeitpunkt Eigentümer der Wertpapiere werden solle, sondern nur, daß er ein Mitbestimmungsrecht darüber habe, welche Geschäfte und in welcher Weise sie abzuschließen sind. Der Annahme eines Mitbestimmungsrechts steht nach der angeführten Entscheidung aber auch weiter nicht entgegen, daß die Beteiligten in weitestem Umfang einander Vollmacht erteilen, bei Ausföhrung des riskanten Geschäfts nach Treu und Glauben eigenes Ermessen walten zu lassen, wie es die Notwendigkeit augenblicklicher Entscheidung erfordert. Die Beschwerdegegnerin betont von ihrem Standpunkt aus, daß sie und nur sie Geschäftsherrin gewesen sei, ganz richtig, daß dies nicht ausschließe, daß sie ihren Börsenvertretern Vollmacht gegeben habe, nach Lage der Verhältnisse selbst die Entscheidung zu treffen. So ist auch vom Standpunkt des anderen Beteiligten als Geschäftsherrn durchaus möglich, daß er, ohne seine Eigenschaft als solcher einzubüßen, der Firma, in deren Namen die auf gemeinschaftliche Rechnung gehenden Geschäfte abgeschlossen werden, die Vollmacht gibt, nach Lage der Verhältnisse die Engagements aus eigener Entscheidung glattzustellen. Was die Beteiligten wirklich gewollt haben, kann, wenn es, wie hier, an einer ausdrücklichen vorgängigen Festlegung der gegenseitigen rechtlichen Beziehungen fehlt, nur nach sorgfältiger Abwägung aller Verhältnisse gefunden werden. Da es an einer solchen in der schriftlichen Begründung fehlt, war die Vorentscheidung aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif. In Fällen wie die vorliegenden, bei denen die Geschäftsherren-Eigenschaft der Mitbeteiligten zweifelhaft sein kann, ist es zweckmäßig, zunächst in eine Prüfung der für die Anwendung des § 58 Abs. 5 erforderlichen zweiten Voraussetzung einzutreten, daß die Mitbeteiligten auch an der Tragung eines Verlustes aus dem Geschäfte teilhaben. Denn wenn die Firma, in deren Namen die Geschäfte geschlossen werden, das Risiko der Geschäfte allein trägt, darf im Zweifel angenommen werden, daß sie sich auch das alleinige Bestimmungsrecht vorbehalten hat, wie im Zweifel umgekehrt der Mitbeteiligte, wenn er an der Verlusttragung beteiligt ist, sich auch eine selbständige Mitbestimmung an der Gestaltung des Geschäfts ausbedingen wird.

Die Vorentscheidung war hiernach aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere, soweit möglich, durch Vernehmung der Börsenvertreter, zurückzuverweisen. Hierbei wird auch festzustellen sein, welche Bedeutung im Börsenverkehr dem Ausdruck „Initiativkonto“ beigemessen wird.

<sup>1)</sup> Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

## Bücherbesprechungen.

Ring-Schachian: Die Praxis der Aktiengesellschaft. Preis RM 36.—. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A. G., Berlin W 35.

Die beiden bekannten Verfasser haben in dem Vorwort den Zweck dieses Buches selbst präzise wie folgt erläutert:

„Dieses Buch soll die Organisation und die verschiedenen Funktionen einer A. G. erkennen lassen. Will man einen klaren Ueberblick vom Aufbau und Treiben einer A. G. bieten, so sind neben der rechtlichen Seite vor allem ihre wirtschaftliche Erscheinungs- und Betätigungsform zu berücksichtigen. . . . Ein Werk über die Praxis der A. G. gibt es bislang in Deutschland nicht. . . . Wir sind uns klar, daß wir mit diesem Buche etwas schon der Tragweite nach Neues bringen.“

Dementsprechend stellt das Buch nicht eine Kommentierung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften dar, sondern es ist eine sehr eingehende Studie aller derjenigen gesetzlichen Vorschriften und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche von der Gründung einer A. G. an bis zu ihrer Auflösung zu beobachten sind. Die Darstellung gibt somit einige Beispiele des Gesellschaftsrechts, des Steuerrechts, der Finanzwissenschaft, der privaten Verwaltungspraxis, wobei insbesondere die Darstellung über die Finanzierung der A. G. ein wesentlicher Vorzug dieses Buches ist. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, haben die Herausgeber auf Grund eigener Erfahrung es für richtig gehalten, sich die Mitarbeit erfahrener Persönlichkeiten auf den verschiedenen Arbeitsgebieten der A. G. zu sichern. Die Herausgeber selbst schildern die Gründung und Verfassung einer A. G. Als dann gibt Herr Dr. Dalberg, selbst Leiter eines Investment-Trusts, eine Anschauung von den verschiedenen Methoden der Finanzierung einer A. G., Justizrat Dr. Friedrich Goldschmidt, der Herausgeber des Zentralblatts für Handelsrecht, schildert die Verwaltungstätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat, der Betriebswirtschaftlicher Privatdozent Dr. Hummel gibt eine Vorstellung von Buchführung und Bilanz, Kalkulation, Statistik und Betriebsorganisation einer A. G. Das Verhältnis des Aktionärs einer A. G. zur Verwaltung, insbesondere sein Stimmrecht, untersucht einer der Referenten für Aktienrecht im Reichsjustizministerium Regierungsrat Harmening, das moderne Konzern- und Trustwesen schildert der Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Berlin Dr. Weisbart, die komplizierte Besteuerung der A. G. Oberregierungsrat Raps vom Reichsfinanzministerium und die Reformbestrebungen zum Aktienrecht der Geschäftsinhaber der Direction der Disconto-Gesellschaft Dr. Solmsen.

Das Buch ist als ein sehr wertvoller Versuch einer zusammenhängenden, möglichst allgemeinverständlich gehaltenen Darstellung der juristischen und wirtschaftlichen Grundlage einer A. G. anzusehen. Seine Lektüre darf nicht nur den Juristen, welche sich mit Finanzierungen auf breiter Basis befassen, empfohlen werden, sondern vor allem auch den sonstigen, juristisch nicht vorgebildeten, wirtschaftlich tätigen Personen.

Dr. jur. W. Koepfel, Berlin.

Ernst Wagemann: Konjunkturlehre. Berlin: Reimar Hobbing. 1928. XVI u. 301 S. 8°.

Nach Abzug der ausführlichen Literaturverzeichnisse, zahlreichen Tabellen, graphischen Darstellungen, Register usw. reduziert sich das Buch auf kaum zwölf breit gedruckte Bogen: ein bescheidener Umfang, der sich allenfalls für eine erste Einführung in die Probleme eignet. Eine solche einführende Arbeit, die namentlich auch den Praktiker über Sinn und Wert der modernen Konjunkturforschung aufklärte, wäre in der Tat ein dringendes Bedürfnis; ein etwa dem amerikanischen Buch von Cox und Hardy entsprechendes Werk, das sich für erste Orientierung eignet, fehlt ja noch in deutscher Sprache. Der Präsident des Statistischen Reichsamtes wäre als Verfasser dafür um so mehr kompetent, als er nicht nur über den riesigen Hilfsapparat seines „Konjunkturinstitutes“ verfügt, sondern auch der Berufene ist, um frei von der sich in Deutschland breitmachenden, überheblichen Kritik an der mathematisch-statistischen Arbeit die Dinge auf ihre wirkliche Bedeutung hin zu prüfen. Bedauerlicherweise hat sich W. in seinem Vorwort wesentlich andere Ziele gesetzt. Entgegen der „ins wesenslose zerfließenden Arbeitsweise der historischen Schule“ und entgegen der „deduktiven“ Forschungsrichtung mit ihrem „weltabgekehrten . . . geistreichen Schachspiel . . .“ will er

ein „System der Konjunkturlehre“ bieten, das neben eigenen Untersuchungen Forschungsergebnisse anderer verwertet; ein neu aufgebautes System, das sich „von althergebrachten Begriffen und Methoden“ befreit hat. Die Behauptung, dies geleistet zu haben, steht am Anfang des Buches und zwingt den Rezensenten, mit entsprechendem Maßstab an dasselbe heranzutreten.

An solchem Maßstab gemessen, kann das Urteil über das Werk nicht zweifelhaft sein. Rein äußerlich schon kann von einem solchen Systemaufbau keine Rede sein. Zwar wird nach bewährtem Rezept in „allgemeine“ und „angewandte“ Konjunkturlehre eingeteilt; wie überhaupt das Einteilen und Ordnen mit großer Liebe gepflegt wird. Aber der „allgemeine“ Teil, der die theoretische Grundlegung bringen soll, enthält z. T. disparate Dinge, wie ein (sehr wenig befriedigendes) Kapitel über die Konjunkturzyklen der Vorkriegszeit. Vor allem fehlt der Ansatz zu einem „System“ — wenn darunter ein irgendwie logisch koordiniertes Gesamtbild der zyklischen Erscheinungen zu verstehen ist. Er fehlt im allgemeinen Teil, der in allerhand Verallgemeinerungen eine Art deskriptiven Begriffsverzeichnis bietet. Was soll der Praktiker (oder der Wissenschaftler?) mit Dutzenden von Seiten beginnen, die im wesentlichen nur erzählen, daß Saisonschwankungen nicht dasselbe sind wie Konjunkturen; daß es kontinuierliche und diskontinuierliche Aenderungen des ökonomischen Prozesses gibt; einen „Güterkreislauf“ und einen „Geldkreislauf“; daß die Phasen der Konjunktur einzuteilen sind . . . usw.? Solche Wahrheiten elementarster Art mögen für den Schulgebrauch nützlich sein; in diesem Rahmen hätte ihre Aufzählung auf ein paar Seiten genügen müssen. Es sind höchstens deskriptive Vorbemerkungen zu einem System, die dabei erwachsen; als Grundlage für eine „Erklärung“ vermögen sie herzlich wenig zu leisten. Dafür finden sich zwar im „angewandten“ Teil verstreute geld- und preistheoretische Erörterungen, die jedoch ohne Zusammenhang untereinander jeweils ad hoc hingestellt sind, und die für das Fehlen des versprochenen „Systems“ freilich auch dann nicht kompensieren würden, wenn sie voll befriedigend wären.

Aber auch das trifft nicht immer zu. Eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Anschauungen des Verfassers ist kaum möglich, weil er sie meist mit apodiktischer Bestimmtheit hinwirft, ohne sie näher zu begründen. Er lehnt „die Theorie“ schlechthin als „Metaphysik“ und als eine Art „scholastische Humoralpathologie“ ab und tut dies unter Verzicht auf jegliche Beweisführung, stellt aber seinerseits Theoreme auf, wie die, daß die industriellen Preise von Aenderungen der Nachfrage „in hohem Grade . . . beherrscht werden“ nicht aber von den Kosten. Das stehe nicht, meint er (S. 181), in Widerspruch zur Kostentheorie der klassischen Nationalökonomie, „denn der Satz von den Produktionskosten ist statisch und nicht dynamisch gedacht. Bei statischer Betrachtung ist es nämlich durchaus richtig, den Preis der Industrieprodukte von den Gesteuerungskosten und damit von den Produktionsbedingungen abhängig zu sehen“. Unter „Statik“ versteht er aber einen Zustand absoluter Ausgeglichenheit, die es in Wirklichkeit gar nicht geben kann; er vertritt es also in allem Ernst, daß in der kapitalistischen Wirtschaft, die „durchaus dynamischer Natur“ ist (S. 21), die Kosten keinerlei preisbildende Bedeutung hätten!! Unnötig zu sagen, daß man den realen Einfluß der Kosten auf die Preise (und mithin auf die Konjunktur: das Stichwort „Kosten“ fehlt im Register!) nur bestreiten kann, wenn man weder von der privatwirtschaftlichen Realität eine aus der Praxis geschöpfte Anschauung besitzt, noch sich mit der preistheoretischen Forschung der letzten 40 Jahre (seit Marshall) näher beschäftigt hat.

Dies nur ein Beispiel für viele. Trotzdem enthält gerade der „angewandte“ Teil des Buches wertvolle Kapitel, die freilich nicht den Anspruch erheben können, ein „System“ zu bilden. Es sind dies die Kapitel, die über neueste Konjunkturforschungen (statistischer Art) und -Erfahrungen schlicht und sachlich berichten. Hätte sich der Verfasser darauf beschränkt, darzustellen, was in dem von ihm begründeten und geleiteten Institut für Konjunkturforschung bisher geleistet worden ist, so wäre das allein schon sehr verdienstlich gewesen, und die darauf bezüglichen Ausführungen des Buches stellen zweifellos den wertvollsten Bestandteil dar. Es wäre dringend erwünscht, daß in einer zukünftigen Auflage das Buch in diesem Sinne umgestaltet und statt der nicht hinzugehörigen Zutaten, die jetzt den größeren Teil des engen Raumes beanspruchen, auch durch eine breitere und vor allem wesentlich gründlichere Darstellung der Arbeit ausländischer Institute, als es jetzt der Fall ist, ergänzt wird. W., der diese Art Forschungsarbeit durch seine Organisationsgabe in Deutschland

z. T. erst ermöglichte, würde damit seiner eigenen Leistung ein literarisches Denkmal setzen.

Den Abschluß des Buches bildet ein „Anhang“, der sich in der Hauptsache mit der mathematischen Methodik der Kurvenbehandlung befaßt. Für den mathematisch geschulten Fachmann können und wollen die knappen 30 Seiten nichts Neues bieten; für den Laien sind sie aber schwer lesbar.

Dr. Melchior Palyi, Berlin.

Kommentar zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 8. Mai 1926 von Professor Dr. Popitz, Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums. 3. Auflage, nach dem Stand von Ende Juli 1928, völlig neu bearbeitet unter Mitwirkung von Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. Kloss und Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Grabower. Berlin 1928, Verlag Otto Liebmann.

Dieser Standard-Kommentar zum Umsatzsteuergesetz ist bei seinem Erscheinen vor 10 Jahren im „Bank-Archiv“ XVIII, Seite 74, einer eingehenden Würdigung unterzogen worden. Die nunmehr vorliegende 3. Auflage, bearbeitet von dem Präsidenten des zuständigen Senats des Reichsfinanzhofs und dem derzeitigen Dezernenten des Reichsfinanzministeriums, berücksichtigt die in Rechtsprechung und Praxis gemachten Erfahrungen. Die die Leser dieser Zeitschrift insbesondere interessierenden Bestimmungen über die Befreiung vom Kapitalumsatz, über die steuerpflichtigen und steuerfreien Entgelte im Bankverkehr usw. sind in einer knappen, übersichtlichen Darstellung zusammengefaßt und bieten damit auch dem Praktiker eine wertvolle Handhabe.

Dr. H.-A. Fraenkel, Berlin.

Auslandsanleihen und Reparationen. Auslands-kredit und Volkswirtschaft. — Die Beratungsstelle für Auslandskredite. — Reparationen und Wechselkurse. Wissenschaftliche Abhandlungen von Dr. Hermann Haas, Dr. Rolf Ott und Dr. Wilhelm Holzmann. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolf Weber. Münchener Volkswirtschaftliche Studien, Neue Folge, Heft 7. Verlag Gustav Fischer, Jena.

Unter dem zusammenfassenden Titel „Auslandsanleihen und Reparationen“ sind im Rahmen der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien“ drei wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Seminarbereich Prof. Adolf Webers erschienen, die, soweit sie die Auslandsanleihen behandeln, die reparationspolitische Seite des Themas nur streifen, soweit sie die Reparationsleistungen zum Gegenstand haben, den Zusammenhang mit den Auslandskrediten nur mittelbar berühren. Dies hat seinen Grund darin, daß die Themen der einzelnen Arbeiten teils weiter, teils enger gefaßt sind, als es die reparationspolitisch aktuelle Verknüpfung von „Auslandsanleihen und Reparationen“ vermuten läßt.

Den weitesten Rahmen umspannt die an erster Stelle wiedergegebene Arbeit von Dr. Haas, die von „Auslands-kredit und Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsvorgänge im Schuldnerlande“ handelt. Der Verfasser sucht die Wirkungen ausländischer Kreditzufuhr auf die Wirtschaft des Schuldnerlandes zu erfassen, nicht indem er die tatsächliche Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse eines bestimmten Schuldnerlandes für eine zeitlich begrenzte Verschuldungs-Epoche einer empirischen Darstellung unterzieht, sondern indem er sich einer mehr oder minder grundsätzlichen Betrachtung bedient, die ihn zu dem Ergebnis führt, „daß der ausländische Kapitalverkehr weltwirtschaftlich wie auch besonders für die schuldnerische Volkswirtschaft eine vorteilhafte Wirtschaftserscheinung ist“. Ob dieses verallgemeinernde Urteil bereits dadurch methodisch genügend gefestigt ist, daß der Verfasser seiner Beweisführung die Wirtschaftsstruktur einiger typischer moderner Schuldnerländer zugrunde legt, muß freilich bezweifelt werden.

Gegenüber diesem Versuch, die Wirkung der Auslands-kredite ganz allgemein zu behandeln, ist der Rahmen der zweiten Abhandlung sehr viel enger gesteckt. „Die Beratungsstelle für Auslandskredite beim Reichsfinanzministerium“, so lautet das Thema, daß Dr. Ott sich gestellt und in vorbildlicher Weise bewältigt hat. Nach einleitenden Ausführungen, die die Notwendigkeit und Bedeutung der Auslandskredite für das Deutschland der Nachkriegszeit in ebenso knapper wie einleuchtender Weise aufzeigen, legt der Verfasser die Berechtigung einer Kontrolle der von der öffent-

lichen Hand aufzunehmenden Kredite dar, wobei er die tatsächliche Beschränkung dieser Kontrolle lediglich auf die ausländische Kreditaufnahme mit Recht bemängelt. In kurzen Zügen skizziert er die Vorgeschichte, die zur Errichtung der Beratungsstelle und zur reichsrechtlichen Regelung der Auslandskredit-Ueberwachung führte, behandelt im folgenden Hauptteil ausführlich zunächst den materiellen Geltungsbereich der von den Ländern gemeinsam beschlossenen Richtlinien und anschließend die Grundsätze, von denen sich die Beratungsstelle bei der Prüfung der Kreditanträge leiten läßt. Das abschließende Kapitel gibt in zweckentsprechender Gliederung einen Ueberblick über die der Beratungsstelle in den Jahren 1925—1927 zur Begutachtung vorgelegten Kreditanträge und die bekanntgewordenen Antrags-Umgehungen. Ein Anhang enthält den Text sowohl der einschlägigen reichsrechtlichen Regelungen als auch der Richtlinien und der Geschäftsordnung.

Ohne im übrigen auf Einzelheiten der gründlichen und fesselnden Darstellung einzugehen, die sachliche Wiedergabe mit kritischer Stellungnahme vereint, sei als besonders verdienstlich hervorgehoben, daß der Verfasser in den Kreis der Erörterung auch jene mittelbare Kontrolle einbezieht, der die Privatwirtschaft bei der Aufnahme von Auslandsanleihen praktisch vor allem durch die behördliche Handhabung des § 115 EstG. (Kapitalertragsteuer) unterliegt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die behördliche Einflußnahme auf den Zustrom privater Auslandskredite dergestalt eine sehr weitgehende sei und daß an dieser Kontrolle wiederum die Beratungsstelle durch ihre Referenten in erheblichem Maße beteiligt ist. — Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Arbeit von Dr. Ott auch außerhalb des vorliegenden Sammelbandes in einer Sonder-Auflage zugänglich gemacht würde.

An dritter Stelle steht die Abhandlung von Dr. Holzmann über „Die Bedeutung der Maßnahmen des Reparations-agenten für die Gestaltung der Wechselkurse“. Anhand der einschlägigen Bestimmungen des Dawes-Planes umreißt der Verfasser zunächst die Aufgaben des Reparationsagenten und des Uebertragungskomitees, wobei er in sachkundiger Weise zu einigen Zweifelsfragen Stellung nimmt, die sich aus der Ansammlung der Reparationsgelder bei der Reichsbank und der Anlage dieser Gelder ergeben. Der Frage, welche Wirkung der aufgewiesene Tätigkeitskreis des Reparationsagenten auf die Gestaltung der Wechselkurse ausüben kann, ist der zweite Teil der Arbeit gewidmet. Der Verfasser stellt fest, daß Bartransfers, Sachleistungen sowie die Abgaben aus den Reparation-Recovery-Acts hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Wechselkurse zwar nicht grundsätzlich, aber tatsächlich solange einander gleichgestellt werden müssen, als Uebertragungen dieser verschiedenen Formen von Reparationsleistungen bei einer geborgt aktiven Zahlungsbilanz erfolgen. Hier ist der Zusammenhang zwischen „Auslandsanleihen und Reparationen“ gegeben, auf den der zusammenfassende Titel des Sammelbandes Bezug nimmt.

Dr. C. Victorius, Berlin.

## Zu Wilhelm Kahls 80. Geburtstag.

Am 17. Juni 1929 vollendet der große Jurist Geh. Rat Prof. D. Dr. Kahl, dessen Arbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Politik auch für die Kreise der deutschen Wirtschaft in weitem Umfange nutzbringend gewesen ist, sein 80. Lebensjahr. Wie wir hören, sind zum 80. Geburtstage Kahls mehrere Ehrungen geplant. Es hat sich ein Ausschuß von etwa 60 bekannten Männern der öffentlichen und juristischen Welt, darunter der Herausgeber dieser Zeitschrift und führende Personen des Bankgewerbes, gebildet, um den 17. Juni 1929 zu einem Festtage zu gestalten. Der Aufruf mit Angabe alles Näheren wird unentgeltlich von der Deutschen Juristen-Zeitung, Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, versendet. Beiträge für die Wilhelm-Kahl-Spende werden bis spätestens 10. Mai 1929 an die Depositenkasse P der Deutschen Bank, Berlin W 57, (Postcheckkonto Berlin 1016), unter Sonderkonto „Wilhelm-Kahl-Spende“ erbeten.